



# **Praxisleitfaden**

## **Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen**

**28.09.2007**



Verband der Netzbetreiber VDN e.V. beim VDEW

© **Verband der Netzbetreiber - VDN – e.V. beim VDEW**

Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Tel. 030/726 148-0, Fax: 030/726 148-200

info@vdn-berlin.de, [www.vdn-berlin.de](http://www.vdn-berlin.de)

Stand: 28. September 2007

**Mitglieder der Expertengruppe „Praxisleitfaden Mehr-/Minderungenabrechnung“ (MuM-Abrechnung)**

Mithun Basu	EWR AG, Worms
Steffen Becker	Stadtwerke Schkeuditz GmbH
Michael Brand / Andrea Schneider	Stadtwerke Suhl / Zella-Mehlis GmbH
Harald Förster	EnBW Regional AG
Thomas Hartmann	RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH
Michael Köhler	DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH
Christine Kölbl	E.ON Bayern AG
Dr. Michael Lehmann	envia Verteilnetz GmbH
Thomas Seipt	Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH
Henning Weyen	EWE Netz GmbH, Oldenburg
Benjamin Düvel	VDN

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>6</b>
1.1	EnWG und Strom-Netzzugangsverordnung (NZV) .....	6
1.2	Festlegungen der BNetzA .....	7
1.3	VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ .....	7
1.4	Prämissen für diesen Leitfaden .....	9
<b>2</b>	<b>Feststellung der Prognosemenge .....</b>	<b>11</b>
2.1	Lieferantenwechsel .....	11
2.2	Lieferbeginn .....	12
2.3	Lieferende .....	14
2.4	Turnusablesung .....	14
<b>3</b>	<b>Ermittlung der Jahresmehr- und -mindermengen .....</b>	<b>16</b>
3.1	Verbrauchsmengenermittlung (Ist-Menge) im Rahmen der Netznutzungsabrechnung .....	16
3.1.1	Abgrenzung der Ist-Mengen .....	16
3.2	Ermittlung der Sollmenge .....	16
3.2.1	Abgrenzung Sollmengen bei Änderung der Bilanzierungsdaten .....	18
3.2.2	Bereitstellung von Lastprofilen .....	19
3.2.3	Fehlbilanzierung .....	20
3.3	Fristenproblematik bei gemeinsamer Fakturierung von Netznutzung und Mehr- /Mindermengen .....	21
<b>4</b>	<b>Preisbildung .....</b>	<b>22</b>
4.1	Grundsätze zur Kalkulation von Mehr-/ Mindermengenpreisen .....	23
4.2	Verfahren zur Kalkulation von Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreisen auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen .....	24
4.2.1	Zur Preiskalkulation verwendete Lastprofile .....	25
4.2.2	Ermittlung der monatlichen Beschaffungskosten und der Energieinhalte der einzelnen Lastprofile .....	25

4.2.3	Gewichtung der monatlichen Beschaffungskosten und des monatlichen Energieinhalts je Lastprofilkollektiv .....	26
4.2.4	Ermittlung des Jahres-Mehr- / Minder mengenpreises je Lastprofilkollektiv .....	28
4.3	Fristen für die Kalkulation und Anwendung der Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise .....	28
<b>5</b>	<b>Abrechnung der Jahresmehr- und -minder mengen .....</b>	<b>31</b>
5.1	Grundsätzliche Anforderungen an die Mehr-/ Minder mengenabrechnung .....	31
5.2	Rechnungsprüfung .....	33
<b>6</b>	<b>Übergangsszenarien / Einführungsszenario .....</b>	<b>35</b>
6.1	Einführung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung .....	35
6.2	Umstellung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung von VDEW- auf DuM-Verfahren .....	36
6.3	Einführung für den assoziierten Lieferanten aufgrund der Aktivierung des Differenzbilanzkreises .....	37
<b>7</b>	<b>Anhänge und Verzeichnisse .....</b>	<b>38</b>
7.1	Anhang: Beispielsrechnung zur Kalkulation von Mehr- / Minder mengenpreisen .....	38
7.2	Literaturverzeichnis .....	42
7.3	Abbildungsverzeichnis .....	43
7.4	Tabellenverzeichnis .....	44
7.5	Glossar / Verwendete Abkürzungen .....	45

# 1 Rahmenbedingungen

## 1.1 EnWG und Strom-Netzzugangsverordnung (NZV)

Das Energiewirtschaftsgesetz beinhaltet als übergeordnete Vorschrift keine expliziten Regelungen zu Mehr- und Minderungen. In § 13 der StromNZV trifft der Verordnungsgeber in Bezug auf Jahresmehr- und Jahresminderungen folgende Festlegungen, die daher den Rahmen für diesen Praxisleitfaden mitbestimmen:

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, für jeden Lastprofilkunden des Lieferanten eine Prognose über den Jahresverbrauch festzulegen, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose ist dem Lieferanten oder Netznutzer mitzuteilen. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

(2) Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne registrierende Viertelstunden-Lastgangzählung (Standard-Lastprofilkunde) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.

(3) Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten oder dem Kunden diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten oder dem Kunden in Rechnung. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres zwischen Lieferanten und Netzbetreiber oder zwischen Kunden und Netzbetreiber. Der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis. Dieser Preis ist auf der jeweiligen Internetseite des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen zu veröffentlichen.

## 1.2 Festlegungen der BNetzA

Die Bundesnetzagentur trifft in ihrem Beschluss zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten („Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE“ /2/, Az. BK6-06-009) keine expliziten Festlegungen zur Ermittlung und Abrechnung der Jahresmehr- und -minder mengen. In der Begründung zum Beschluss heißt es dazu:

Die Beschlusskammer hat den von den Netzbetreibern erstellten Geschäftsprozess „Mehr- und Minder mengenabrechnung“ durch die Verwendung von Standardlastprofilen nicht in die **Anlage**<sup>1</sup> des Beschlusses aufgenommen und daher zu dieser Frage keine Regelung getroffen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass der Prozess in seiner derzeitigen Gestalt noch nicht ausgereift ist und daher nicht massengeschäftstauglich beschrieben werden kann. So ist noch zu klären, welches Mehr- und Minder mengenabrechnungsverfahren zur Anwendung kommen soll, wie die konkrete Preisberechnung zu erfolgen hat und wie mit den Anforderungen aus § 13 Abs. 3 StromNZV im Zusammenhang mit einer elektronischen Abrechnung umgegangen werden soll. Die im Zusammenhang mit einer massengeschäftstauglichen Ausgestaltung des Prozesses auftauchenden Probleme sollten zunächst einer Diskussion der Marktteilnehmer überlassen werden. Die Bundesnetzagentur kann gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 9 StromNZV zur Bestimmung des einheitlichen Preises und zum Abrechnungsverfahren nach § 13 Abs. 3 StromNZV eine Festlegung treffen und damit separate Vorgaben für die Ausgestaltung dieses Geschäftsprozesses machen.

## 1.3 VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“

Der Geschäftsprozess Mehr-/Minder mengenabrechnung ist in Kapitel 5.9 der VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ /6/ (DuM-Richtlinie) Version 33 des VDN dargestellt, der daher den Rahmen für diesen Praxisleitfaden ebenfalls mitbestimmt. Der Geschäftsprozess wird hier sowohl übergeordnet, als auch hinsichtlich von Prozessschritten beschrieben. Ferner wird die Ermittlung der Mehr-/Minder mengen unter Berücksichtigung von Sonderfällen in dem nachfolgend zitierten DuM-Unterkapitel 5.9.5 beschrieben.

„Auslöser zur Mengenermittlung ist die turnusmäßige oder ereignisgesteuerte Ablesung der Entnahmestelle zur Erstellung der Netznutzungsrechnung. Die Ermittlung der Ist-Menge erfolgt im Rahmen der Verbrauchsmengenermittlung zur Netznutzungsabrechnung.

Die Sollmenge ist die tatsächlich vom VNB im Rahmen der Energiemengenbilanzierung gemeldete und vom ÜNB bilanzierte Menge.

<sup>1</sup> Im zitierten Dokument hervorgehoben

Im synthetischen Lastprofilverfahren kann ein vereinfachtes Verfahren zur Sollmengen ermittlung angewendet werden:

Die Sollmenge eines Kalendertags wird aus dem Produkt des Kalendertagsarbeitswerts des normierten Standardlastprofils und der für den jeweiligen Kalendertag gültigen Verbrauchsprognose ermittelt. Zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Sollmenge werden die Tagessollmengen über den Betrachtungszeitraum aufsummiert (Verfahren kann auch bei TLP [Temperaturabhängige Lastprofile] angewendet werden).<sup>2</sup>

Beim analytischen Verfahren ist zur Sollmengen ermittlung der jeweilige Lieferantenfaktor zu berücksichtigen.<sup>3</sup>

Bezüglich des Betrachtungszeitraumes für die Sollmengen ermittlung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

**Regelfall: Rechnung nach Lieferantenwechsel (erste Rechnung oder Schlussrechnung) und turnusmäßige Rechnungslegung**

Für die Sollmengen ermittlung wird der Netznutzungsabrechnungszeitraum betrachtet.

**Sonderfall: Erste Rechnung nach Einzug**

Sofern der VNB für Lieferbeginn und –ende das Mehr-/ Minder mengenmodell anwendet, liegt der Bilanzierungsbeginn innerhalb des Abrechnungszeitraumes. Daher fällt zwischen Netznutzungsbeginn und Bilanzierungsbeginn keine Sollmenge an (eine Ist-Menge fällt ab Netznutzungsbeginn an.)

**Sonderfall: Schlussrechnung nach Auszug**

Sofern der VNB für Lieferbeginn und –ende das Mehr-/ Minder mengenmodell anwendet, liegt das Ende der Bilanzierung außerhalb des Abrechnungszeitraumes. Daher fällt über das Netznutzungsende hinaus bis zum Bilanzierungsende eine Sollmenge an (eine Ist-Menge fällt nach Netznutzungsende nicht mehr an.). D.h. die Sollmengen ermittlung erstreckt sich über den Netznutzungsrechnungszeitraum hinaus bis zum Bilanzierungsende des Lieferanten an der Verbrauchsstelle.

Für jeden Netznutzungsrechnungszeitraum wird entnahmestellenscharf die Differenz zwischen Soll- und Ist-Menge ermittelt. Diese Differenz bildet die Basis für die Mehr-/ Minder mengenabrechnung.

<sup>2</sup> Dieses Verfahren zur Sollmengen ermittlung kann auch im analytischen Verfahren angewendet werden.

<sup>3</sup> Tatsächlich ist hier der Normierungsfaktor gemeint, siehe Kapitel 3.2.2, welcher zur Berechnung des normierten Lastprofils je Kundengruppe benötigt wird. Das normierte Lastprofil je Kundengruppe wird für die Sollmengen ermittlung verwendet

## 1.4 Prämissen für diesen Leitfaden

Dieser Praxisleitfaden basiert auf den in 1.1 bis 1.3 genannten Regelwerken. Im Praxisleitfaden wird sowohl die Abwicklung zwischen Verteilnetzbetreiber und Lieferant beschrieben, als auch interne Prozesse und Kommunikationsschnittstellen beim Verteilnetzbetreiber.

Im Detail beschreibt der Praxisleitfaden die Abwicklung des gesamten Mehr-/ Minder mengenprozesses von der Preisbildung über die Ermittlung der Sollmenge, der Ist- Verbrauchsmenge und der Jahres-Mehr- und Mindermenge bis zur Abrechnung der Mehr- und Mindermenge zwischen dem Lieferanten und dem Verteilnetzbetreiber für Entnahmestellen, die nach Standardlastprofil (SLP, einschl. ALP) und/ oder tagesparameterabhängigem (z.B. temperaturabhängigem) Lastprofil (TLP) beliefert werden.

Einspeiseprofile für Anlagen, die nicht unter das EEG fallen, werden analog behandelt. Bei EEG-Anlagen wird keine Mehr- und Minder mengenabrechnung nach diesem Leitfaden vorgenommen, da in diesem Fall der Ausgleich zwischen bilanzierten und abgerechneten Mengen durch das EEG im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs geregelt ist.

Das in diesem Praxisleitfaden beschriebene Verfahren soll sowohl für die Rechnungsstellung beim Verteilnetzbetreiber als auch für die Rechnungsprüfung beim Lieferanten eine möglichst weitgehend automatisierte Abwicklung ermöglichen.

Dem in diesem Praxisleitfaden beschriebenen Verfahren sind ferner folgende Prämissen zugrunde gelegt:

- Die Stamm- und Bewegungsdaten der Marktpartner (u. a. auch Rechnungsadresse, Bankverbindung) sind ausgetauscht.
- Die Entnahmestelle ist entsprechend den GPKE-Geschäftsprozessen bezüglich Belieferung und/ oder Energiemengenbilanzierung dem Lieferanten zugeordnet.
- Für die Entnahmestelle sind die Stammdaten und der Lastprofiltyp ausgetauscht und abgestimmt. Im Rahmen der GPKE-Prozesse ist sichergestellt, dass bei den Marktteilnehmern für den Abrechnungszeitraum die vollständigen und lückenlosen Prognosewerte und die Ist- Verbrauchswerte vorliegen.
- Der Verteilnetzbetreiber hat die Preise für Jahres-Mehr-/Minder mengen veröffentlicht.
- Der Verteilnetzbetreiber ermittelt die Mehr-/Minder mengen entnahmestellenscharf und stellt dem Lieferanten entnahmestellenscharfe Daten zur Rechnungsprüfung zur Verfügung.
- Die Abrechnung erfolgt für den Abrechnungszeitraum der Netznutzungsabrechnung mit den im Rahmen der Netznutzungsabrechnung ermittelten Ist-Verbrauchswerten.

- Bei Anwendung des Mehr-/Minder mengenmodells fällt der Bilanzierungsbeginn grundsätzlich auf den 1. eines Monats und das Bilanzierungsende grundsätzlich auf das Monatsende (Fristen gemäß GPKE). Ausnahmen mit untermonatlicher Beendigung und untermonatlichem Beginn der Bilanzkreiszuordnung sind: Beendigung des Bilanzkreisvertrages, Beendigung der Zuordnungsermächtigung oder Kündigung des Lieferantenrahmenvertrags aus wichtigem Grund.
- Bei Anwendung des Synchronmodells fallen Bilanzierungsbeginn / -ende grundsätzlich mit Belieferungsbeginn / -ende zusammen.
- Grundlage für die Sollmengen ermittlung ist die zwischen Netzbetreiber und Lieferant vereinbarte Prognosemenge.

Im Praxisleitfaden sind bei der Rechnungsstellung von Mehr-/Minder mengen vom Verteilernetzbetreiber an den Lieferanten drei unterschiedliche Varianten berücksichtigt (genauere Beschreibung siehe Kapitel 5):

- a) Mehr-/ Minder mengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunkt
- b) Separate Mehr-/ Minder mengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunkt
- c) Sammelrechnung über mehrere Zählpunkte, parallel dazu Datenübermittlung entsprechend Variante b)

Für sämtliche Varianten sind standardisierte, entnahmestellenscharfe Dateninhalte im EDI-FACT Nachrichtentyp INVOIC bereitzustellen, um eine automatisierte Rechnungsprüfung zu ermöglichen.

Aufgrund der Fristvorgaben zur Netznutzungsabrechnung (GPKE) ist im analytischen Lastprofilverfahren sowie bei den TLP im synthetischen Verfahren die Abrechnungsvariante a) nicht durchgängig anwendbar, da die für die Ermittlung der Jahresmehr- und -minder mengen erforderlichen Bilanzierungsdaten zum Zeitpunkt der Netznutzungsabrechnung regelmäßig noch nicht vorliegen.

Grundsätzlich wird bei rollierender und bei stichtagsbezogener Ablesung identisch vorgegangen. Bei stichtagsbezogener Ablesung besteht die Möglichkeit, die MuM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferende / Lieferantenwechsel zusammen mit den anderen Mehr-/Minder mengen nach Variante b) zum Geschäftsjahresende abzurechnen. Zu beachten ist, dass auch hier die Preisbildung auf den Termin des jeweiligen Endes des Abrechnungszeitraums abstellt (siehe Abschnitt 4.1).

## 2 Feststellung der Prognosemenge

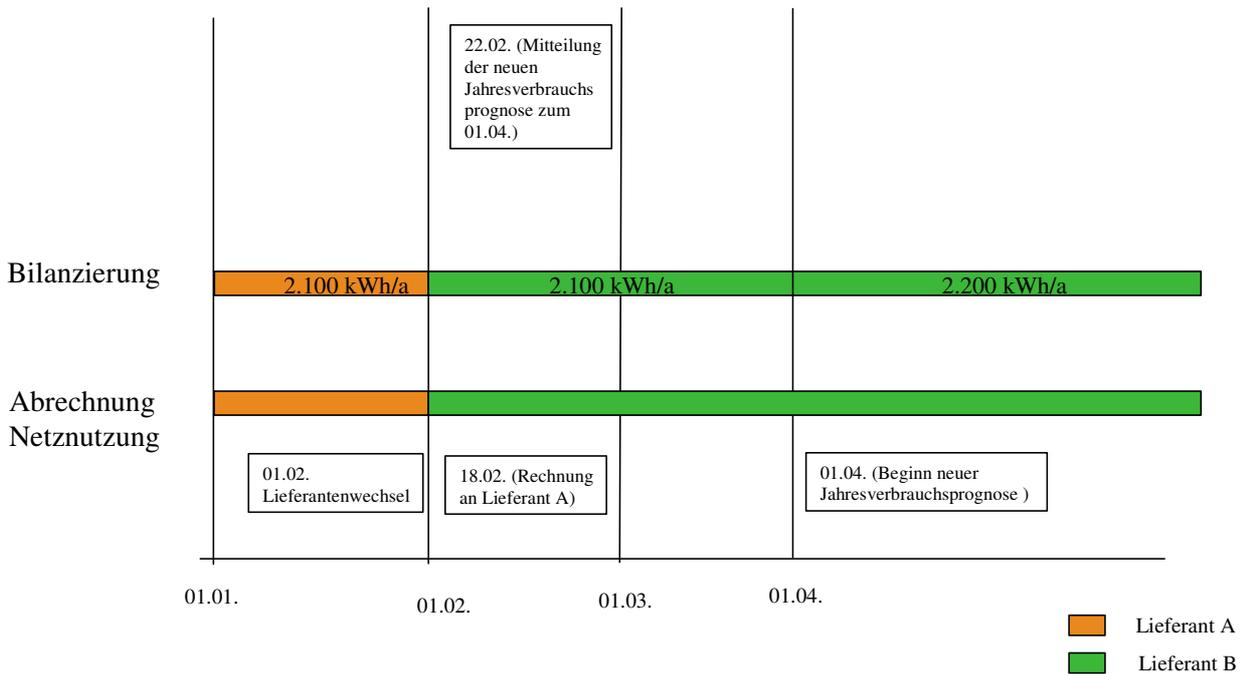
Der VNB ist nach § 13 Abs. 1 StromNZV verpflichtet, eine Jahresverbrauchsprognose auf Grundlage des Vorjahresverbrauches zu ermitteln und den Lieferanten bzw. Netznutzern mitzuteilen. Grundsätzlich geschieht dies nach jeder Turnus- bzw. Schlussabrechnung. Dabei wird die zukünftige Jahresprognose aus dem Produkt der Ist-Menge des Abrechnungszeitraums und des Jahresskalierungsfaktors berechnet. Der Jahresskalierungsfaktor kann linear (z.B. Anzahl der Abrechnungstage) oder gewichtet (in Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Profil) berechnet werden. Für TLP ist analog entsprechend dem VDN-Praxisleitfaden „Standardlastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ vom 19. November 2002 /5/ vorzugehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine Hochrechnung auf einen Jahreswert aus sehr kurzen Abrechnungszeiträumen (z.B. drei Abrechnungsmonaten) nicht immer sinnvoll ist und zu Fehlern führen kann. In solchen Fällen ist es ratsam, vorhergehende Abrechnungszeiträume entsprechend mit zu berücksichtigen und in die Hochrechnung mit einzubeziehen.

### 2.1 Lieferantenwechsel

Beim Lieferantenwechsel wird in der Regel die Prognose aus dem bestehenden Lieferverhältnis übernommen. Die Information über die Prognosemenge erfolgt in der Antwort auf die Netznutzungsanmeldung und in der monatlichen Zuordnungsliste Bestand.

Der VNB passt ggf. die Jahresverbrauchsprognose nach der Schlussrechnung des „Lieferant alt“ an. Da die Zählerstandsermittlung (gemäß Anlage zum Beschluss BK6-06-009: Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE, Kapitel III, 5. „Prozess Zählerstand-/ Zählwertübermittlung“) erst zum Wechseltermin stattfindet, wird für die Bilanzierung beim „Lieferant neu“ zunächst der Prognosewert aus dem bisherigen Lieferverhältnis übernommen. Nach der Schlussrechnung an den „Lieferant alt“ teilt dann der VNB die angepasste Jahresverbrauchsprognose an den „Lieferant neu“ unter Einhaltung der Fristen nach GPKE mit (siehe Anlage zum Beschluss BK6-06-009: Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE, Kapitel III, 7.6 „Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung beim VNB“).



**Abbildung 2.1-1: Jahresverbrauchsprognose nach Lieferantenwechsel**

## 2.2 Lieferbeginn

Der Auslöser für einen Lieferbeginn kann in die Fälle „Einzug in eine Neuanlage“ oder „Einzug in eine bestehende Anlage“ unterschieden werden. In Abhängigkeit der Auslöser ist in der folgenden Tabelle die Ermittlung der zukünftigen Jahresverbrauchsprognose dargestellt.

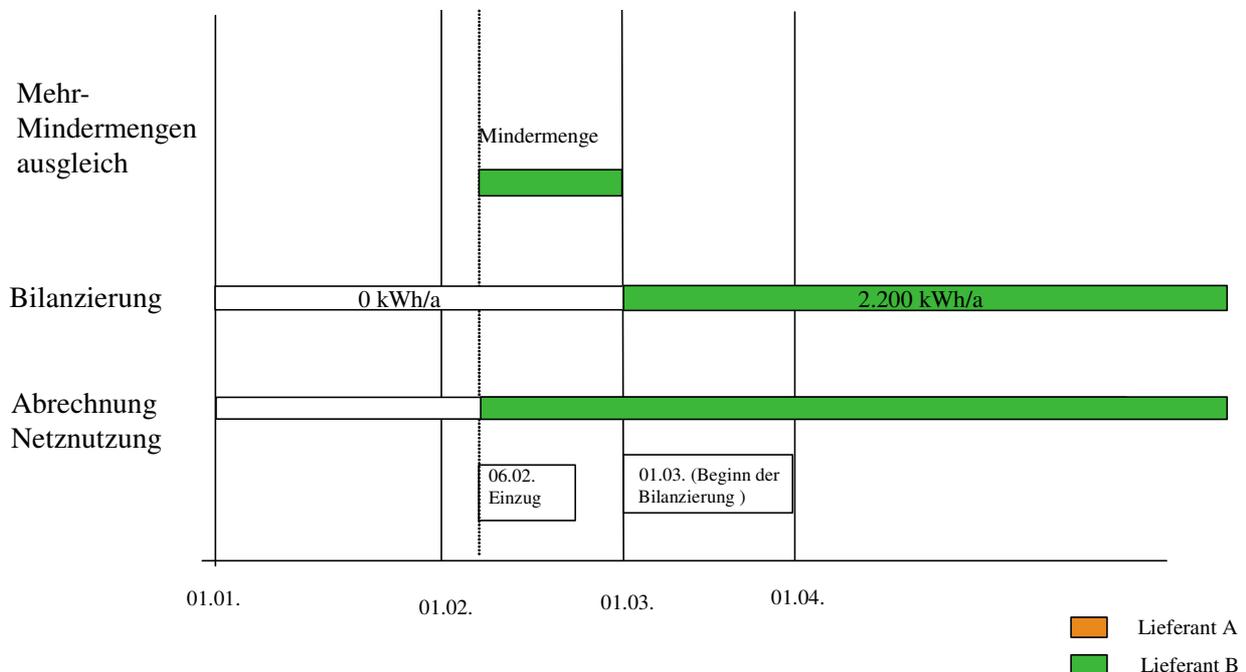
Transaktionsgrund	Vorherige Nutzung	Anmeldung mit Jahresverbrauchsprognose	Anmeldung ohne Jahresverbrauchsprognose
Einzug (Neuanlage)	Entfällt	Plausibilisieren und übernehmen	Standardprognosewert des VNB
Einzug (bestehende Anlage)	Normale Anschlussnutzung durch Vormieter	Plausibilisieren und übernehmen	Bestehende Verbrauchsprognose übernehmen
	Leeranlage / geringer Verbrauch	Plausibilisieren und übernehmen	Standardprognosewert des VNB

**Tabelle 2.2-1: Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose**

Bei Neuanlagen kennen in der Regel weder Lieferant noch VNB die Jahresverbrauchsprognose der Verbrauchsstelle. Hier ist es sinnvoll, für bestimmte Lastprofiltypen bzw. Branchenschlüssel einen typischen Prognosewert zu verwenden. Nach der ersten Turnusablesung kann dieser dann angepasst werden. Kann der Lieferant den Jahresverbrauch des Kunden abschätzen, schickt er in der Netznutzungsanmeldung seine Jahresverbrauchsprognose mit. In diesem Fall kann der VNB die Jahresverbrauchsprognose des Lieferanten übernehmen, sofern diese plausibel ist.

Handelt es sich um einen Einzug in eine bereits bestehende Verbrauchsstelle, wird der Prognosewert aus dem ehemaligen Lieferverhältnis genommen werden, da sich das Verbraucherverhalten in einer Verbrauchsstelle durch einen Umzug in der Regel nicht wesentlich verändern wird, sofern der Lieferant in der Netznutzungsanmeldung keinen eigenen Vorschlagswert angibt. Besitzen der VNB oder der Lieferant einen besseren Informationsstand zur Verbrauchsstelle, kann der VNB die Jahresverbrauchsprognose auch entsprechend anpassen, z.B. bei Einzug in eine leerstehende Verbrauchsstelle.

Fallen Netznutzungsbeginn und Bilanzierungsbeginn nicht auf den selben Tag, stellt der Lieferant im Zeitraum zwischen Netznutzungsbeginn und Bilanzierungsbeginn keine Energie für die Verbrauchsstelle bereit. Die entnommene aber nicht gelieferte Energie wird als Mindermenge in Rechnung gestellt.



**Abbildung 2.2-1: Jahresverbrauchsprognose nach Einzug**

### 2.3 Lieferende

Fallen Netznutzungsende und Bilanzierungsende nicht auf den selben Tag, wird der Zeitraum zwischen Netznutzungsende und Bilanzierungsende mit der normalen Jahresverbrauchsprognose bewertet, da der Lieferant für diesen Zeitraum weiterhin Energie für die Verbrauchsstelle eingestellt hat. Die gelieferte aber nicht abgenommene Energie wird dem Lieferanten als Mehrmenge vergütet.

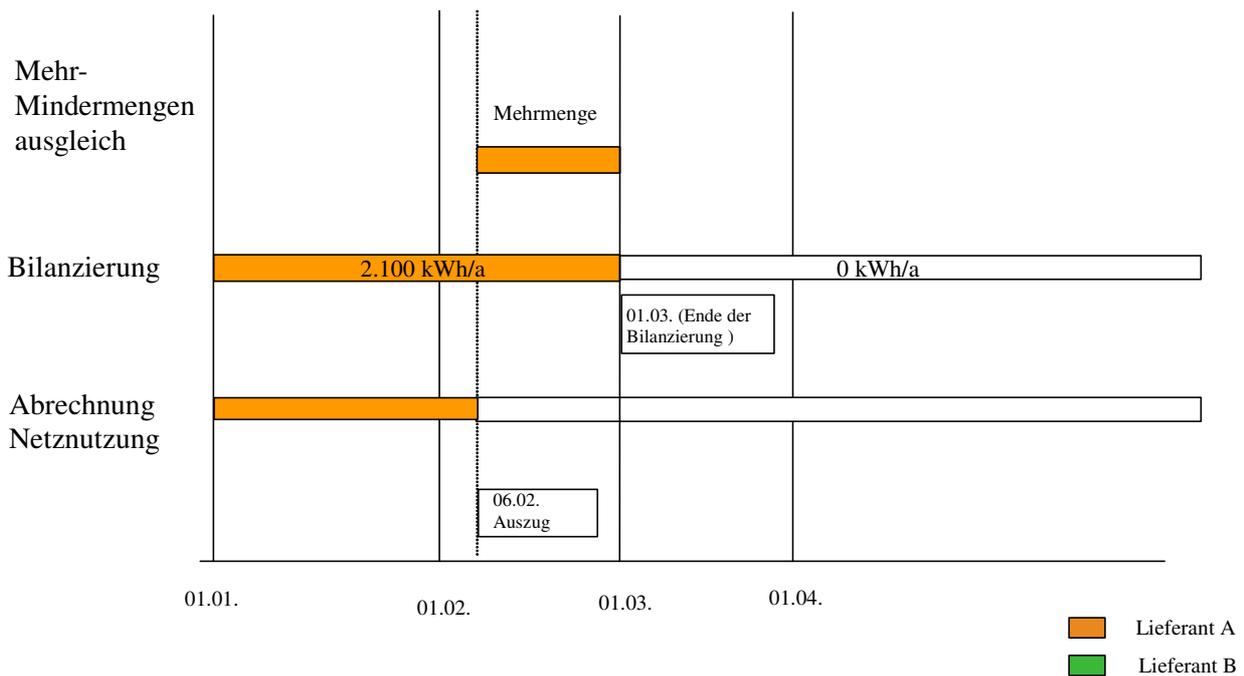
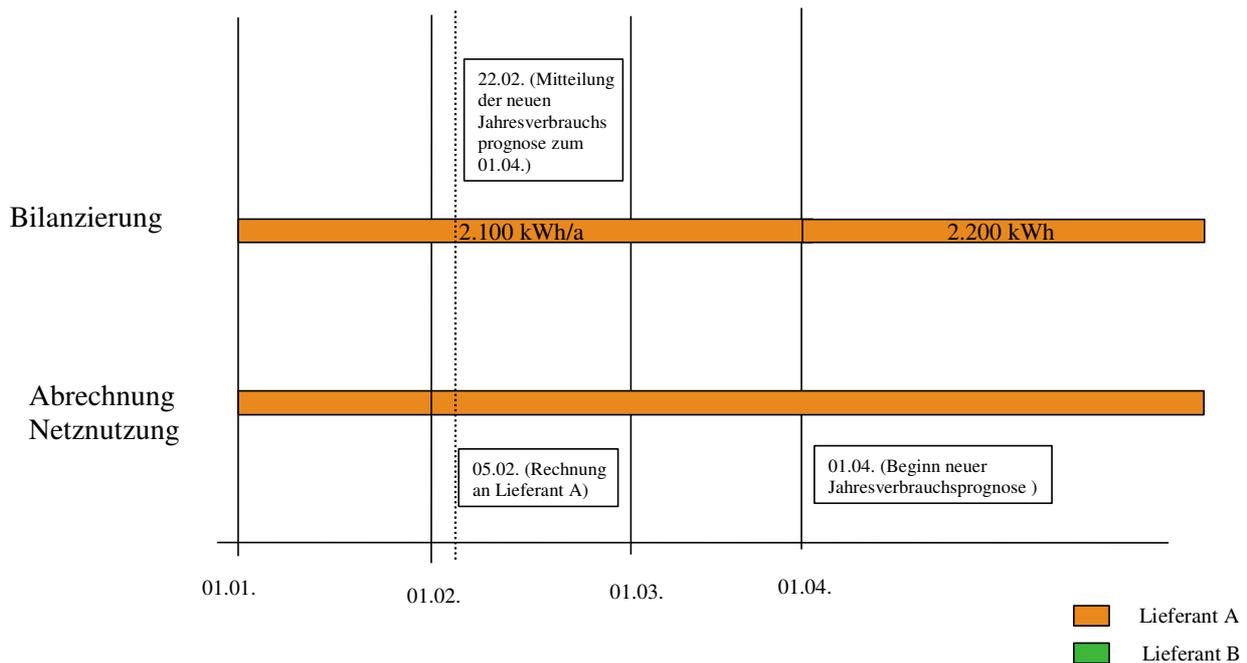


Abbildung 2.3-1: Jahresverbrauchsprognose nach Auszug

### 2.4 Turnusablesung

Nach der Turnusablesung erfolgt eine Neuberechnung der Jahresverbrauchsprognose und ggf. die Mitteilung über die Anpassungen an den Lieferanten.



**Abbildung 2.4-1: Anpassung der Jahresverbrauchsprognose nach Turnusablesung**

Die Übermittlung der neuen Jahresverbrauchsprognose erfolgt über eine Stammdatenänderung (siehe Anlage zu /2/, Kapitel III, 7.6 „Beschreibung des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung beim VNB“). Der Lieferant prüft die Prognoseanpassung und hat die Möglichkeit diese abzulehnen und durch eine Stammdatenänderung einen eigenen Vorschlagswert zu übermitteln.

Der VNB hat nach StromNZV „das letzte Wort“ und legt den Wert der Jahresverbrauchsprognose fest, sofern keine Einigung zustande kommt.

## 3 Ermittlung der Jahresmehr- und -minder mengen

### 3.1 Verbrauchsmengenermittlung (Ist-Menge) im Rahmen der Netznutzungsabrechnung

Im Rahmen der Netznutzungsabrechnung für über Lastprofile belieferte Kunden ist zwischen Abschlagsrechnungen und Rechnungen (z.B. Turnusabrechnung oder Schlussrechnung) auf Grund einer Energiemengenermittlung (Ist-Menge) zu unterscheiden. Da Abschlagsrechnungen nicht zu einer Energiemengenermittlung führen, lösen diese auch keine Mehr-/ Minder mengenabrechnung aus.

#### 3.1.1 Abgrenzung der Ist-Mengen

Sofern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums einer Mehr-/ Minder mengenabrechnung ein abrechnungsrelevanter Parameter ändert, so wird eine Abgrenzung der Ist-Menge erforderlich (z.B. bei Profilgruppenwechsel einer Lieferstelle mit Preisänderung oder bei Änderung von Steuern und Abgaben).

Die Abgrenzung kann nach Festlegung des VNB linear (z.B. im Verhältnis der Anzahl der Abrechnungstage je Profilgruppe) oder gewichtet (z.B. im Verhältnis der Mengen der normierten Lastprofile in den entsprechenden Zeiträumen) erfolgen. Generell wird empfohlen, für die Abgrenzung von Netznutzungsmengen und Mehr-/ Minder mengen das gleiche Abgrenzungsverfahren anzuwenden, um Inkonsistenzen zwischen der Netznutzungsabrechnung und der Mehr-/ Minder mengenabrechnung zu vermeiden.

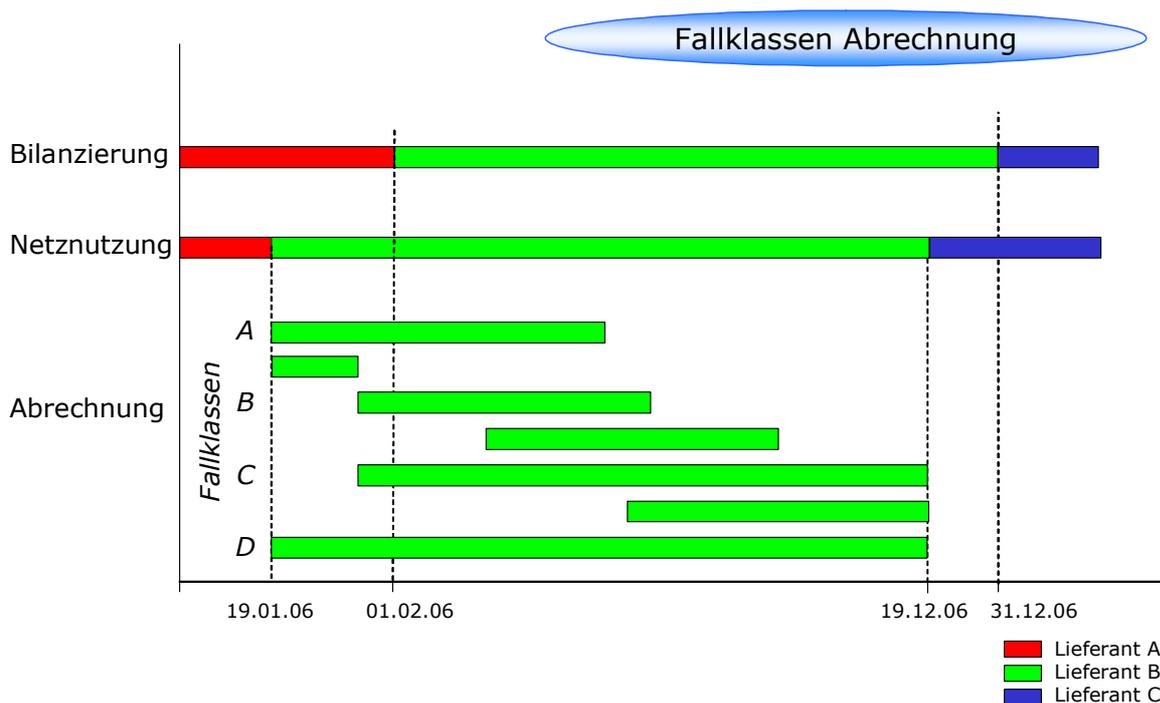
### 3.2 Ermittlung der Sollmenge

Entscheidend für die Ermittlung der Sollmenge ist die zeitliche Lage des Abrechnungszeitraumes zum gesamten Netznutzungszeitraum. Dabei kann man grundsätzlich vier verschiedene Fallklassen unterscheiden:

- A Abrechnungszeitraum liegt am Anfang der Netznutzung und endet vor dem Netznutzungsende
- B Abrechnungszeitraum liegt innerhalb des Netznutzungszeitraumes
- C Abrechnungszeitraum beginnt innerhalb des Netznutzungszeitraumes und endet mit dem Netznutzungsende
- D Abrechnungszeitraum und Netznutzungszeitraum sind identisch

Abhängig von der Fallklasse wird die Sollmenge als tatsächlich bilanzierte Menge in den folgenden Zeiträumen ermittelt:

- A Zeitüberschneidung Abrechnung und Bilanzierung  
und Beginn Abrechnungszeitraum bis Beginn Bilanzierungszeitraum
- B Zeitüberschneidung Abrechnung und Bilanzierung
- C Zeitüberschneidung Abrechnung und Bilanzierung  
und Ende Abrechnungszeitraum bis Ende Bilanzierungszeitraum
- D vollständiger Bilanzierungszeitraum



**Abbildung 3.2-1: Jahresabrechnung bei unterschiedlicher Lage des Abrechnungszeitraums**

### 3.2.1 Abgrenzung Sollmengen bei Änderung der Bilanzierungsdaten

In der Regel kommt es im Bilanzierungszeitraum zu Änderungen von Prognosemengen (Anpassung durch den VNB nach einer Netznutzungsabrechnung oder aufgrund einer bestätigten Änderungsmeldung des Lieferanten), Standardlastprofilen (Anpassung auf Grund einer Nutzungsänderung) oder Bilanzkreiszuordnungen (Anpassung auf Grund des Wechsels der Zuordnungsermächtigung des Lieferanten). Daher sind im Abrechnungszeitraum unterschiedliche Prognosemengen und Profile zur Sollmengenermittlung heranzuziehen. Abbildung 3.2-2 und Tabelle 3.2-1 verdeutlichen dies für die jeweiligen Fallklassen.

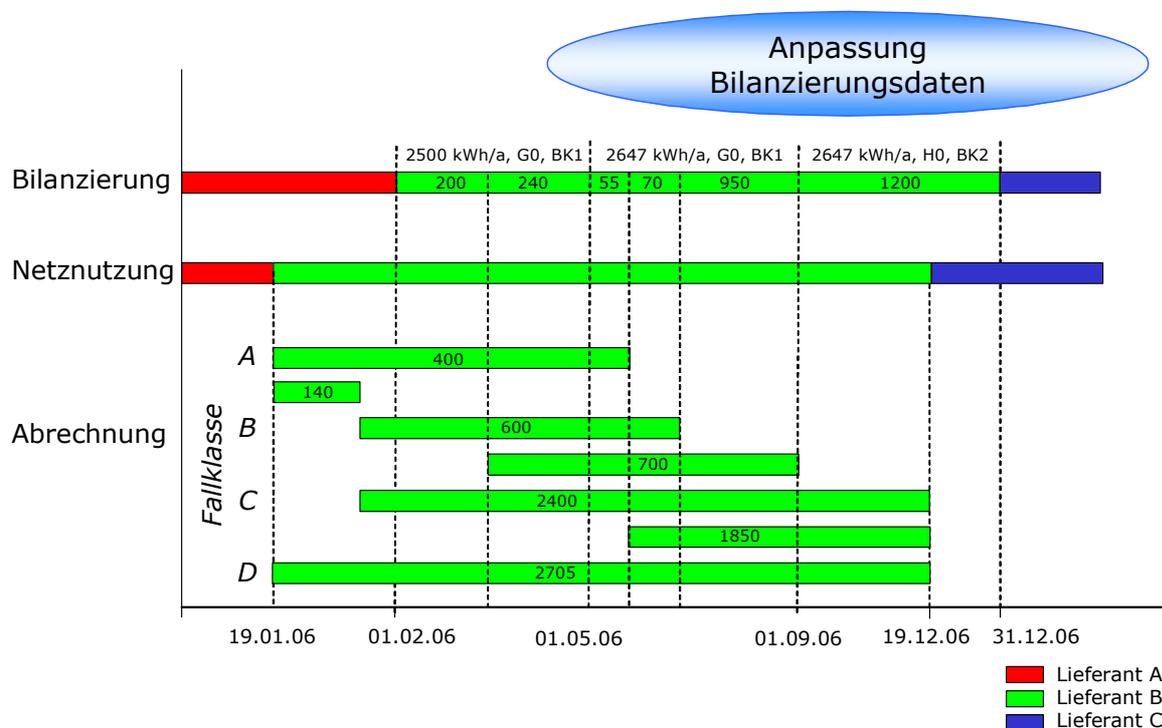


Abbildung 3.2-2: Anpassung der Bilanzierungsdaten

Fallklasse	Ist-Menge	Teilbeträge der Sollmenge	Sollmenge	Mindermenge	Mehrmenge
A	400	200 + 240 + 55	495		95
	140	0	0	140	
B	600	200 + 240 + 55 + 70	565	35	
	700	240 + 55 + 70 + 950	1315		615
C	2400	200 + 240 + 55 + 70 + 950 + 1200	2715		315
	1850	70 + 950 + 1200	2220		370
D	2705	200 + 240 + 55 + 70 + 950 + 1200	2715		10

**Tabelle 3.2-1: Anpassung der Bilanzierungsdaten**

Aus der Definition in der StromNZV ergibt sich für Lastprofile (SLP,TLP):

Ist-Menge < Sollmenge : Mehrmenge (Gutschrift an den Lieferanten)

Ist-Menge > Sollmenge : Mindermenge (Rechnung an den Lieferanten)

Daraus ergibt sich, dass für jeden Netznutzungsabrechnungszeitraum (mit Energiemengen-ermittlung) die Differenz zwischen Sollmenge und Ist-Menge (also Sollmenge – Ist-Menge = Differenzmenge) bestimmt wird. Positive Differenzen sind Mehrmengen, die Beträge negativer Differenzen sind Minder mengen.

Bei der Ermittlung von Mehr- und Minder mengen von Einspeiseprofilen (SEP,TEP) ist analog zu verfahren. Dabei gilt jedoch:

Ist-Menge < Sollmenge : Mindermenge (Rechnung an den Lieferanten)

Ist-Menge > Sollmenge : Mehrmenge (Gutschrift an den Lieferanten)

### 3.2.2 Bereitstellung von Lastprofilen

Der VNB muss den Lieferanten die in seinem Bilanzierungsgebiet jeweils gültigen Standard-last- und -einspeiseprofile zur Verfügung stellen. Diese dienen den Lieferanten

1. zur Prognoseerstellung
2. zur Prüfung der Abgrenzung der Ist-Mengen-Ermittlung des VNB
3. zur Prüfung der Sollmengenermittlung und MuM-Abrechnung des VNB

Normierte synthetische Lastprofile und synthetische Einspeiseprofile werden in der Regel kalenderjährlich im Voraus ermittelt und können in Form eines Jahreslastgangs per MSCONS an den Lieferanten übergeben werden.

Im analytischen Verfahren werden die tatsächlich bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten analytischen Lastprofile (ALP) erst zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach Ablauf des jeweiligen Bilanzierungsmonats ermittelt und an den Lieferanten übergeben. Der Lieferant benötigt hier die tatsächlich zur Bilanzierung verwendeten Lastprofile. Auch die Ist-Werte der Tagesparameter zur Bilanzierung der tagesparameterabhängigen Profile (TLP, TEP) stehen erst nach Ablauf des jeweiligen Bilanzierungsmonats zur Verfügung.

### 3.2.3 Fehlbilanzierung

Mitunter kann es vorkommen, dass eine fehlerhaft identifizierte Entnahmestelle erst nach Abschluss der Bilanzierung aufgeklärt wird. Dabei wird dann die prognostizierte Energiemenge einem Lieferanten zugeordnet, der tatsächlich nie Netznutzer war und entsprechend auch keine Netznutzungsabrechnung erhält. Korrigiert man solche Fehler über eine Mehr-/Minder mengenabrechnung, so fehlt für diese Abrechnung der übliche Auslöser. Gleiches gilt für eine in der Ersatzversorgung befindliche Entnahmestelle, für die eine fristgerechte Anmeldung rückwirkend zum Beginn der Ersatzversorgung eingeht.

Für den Ausgleich der fälschlicherweise bilanzierten Energiemenge ist in diesen Fällen abhängig von der Abrechnungsvariante vorzugehen:

a) Mehr-/ Minder mengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung

Es wird eine Netznutzungsabrechnung mit der Ist-Menge Null für Netznutzung und der korrekt ermittelten Jahresmehr- und -mindermenge gelegt oder es wird in diesem Sonderfall nach Variante b) vorgegangen (s. u.).

b) Separate Mehr-/ Minder mengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung

Die Ermittlung der Jahresmehr- und -mindermenge erfolgt unabhängig von einer Netznutzungsabrechnung mit der Ist-Menge Null.

c) Sammelrechnung

Die Ermittlung der Jahresmehr- und -mindermenge erfolgt unabhängig von einer Netznutzungsabrechnung mit der Ist-Menge Null.

### **3.3 Fristenproblematik bei gemeinsamer Fakturierung von Netznutzung und Mehr-/Minder mengen**

Bei Anwendung der Abrechnungsvariante a) kann es vorkommen, dass eine Netznutzungsabrechnung mit einer Rechnungsposition für Mehr-/ Minder mengen nicht gemäß GPKE-Fristen fakturierbar ist, da die für die Ermittlung der Jahresmehr- und -minder mengen notwendigen Bilanzierungsdaten noch nicht vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn beim Lieferende einer TLP-Lieferstelle noch über das Abrechnungsende hinaus bis zum Monatsende bilanziert werden muss und die Bilanzierungsdaten bei Ablauf der GPKE-Frist noch nicht vorliegen. In diesen Fällen muss der VNB zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- fristgerechte Abrechnung auf der Grundlage vorläufiger Bilanzierungswerte (Vereinbarung im Lieferantenrahmenvertrag erforderlich)
- getrennte Rechnungslegung gemäß Abrechnungsvariante b) mit fristgerechter Netznutzungsabrechnung und MuM-Abrechnung nach Vorlage endgültiger Bilanzierungswerte

## 4 Preisbildung

Gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen. Nachstehend wird eine bundesweit einheitlich anwendbare Methodik zur Ermittlung sachgerechter Preise für Mehr- und Mindermengen auf Basis der EEX-Stundenpreise beschrieben. Der VDN kalkuliert auf Basis repräsentativer Lastprofile gemäß der in Abschnitt 4.2 näher beschriebenen Methodik einheitliche Jahres-Mehr- und Mindermengenpreise und stellt diese den Verteilnetzbetreibern zur Übernahme zur Verfügung.

Die Verteilnetzbetreiber haben für die Veröffentlichung und Anwendung der in ihrem Netzgebiet gültigen Jahres-Mehr- und Mindermengenpreise folgende Optionen:

1. Übernahme der vom VDN veröffentlichten Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise für den festgelegten Anwendungszeitraum. (Die Verantwortung für die Richtigkeit der Preise liegt auch bei dieser Option beim Netzbetreiber.)
2. Monatliche Kalkulation der Jahres-Mehr- und Mindermengenpreise durch den Netzbetreiber gemäß dem in Abschnitt 4.2 beschriebenen Verfahren auf Basis der netzbetreiberspezifischen Lastprofile für einen vom Netzbetreiber festzulegenden Anwendungszeitraum.
3. Kalkulation der Jahres-Mehr- und Mindermengenpreise durch den Netzbetreiber gemäß einem vom Netzbetreiber festzulegenden Kalkulationsverfahren für einen vom Netzbetreiber festzulegenden Anwendungszeitraum. Beispielhaft sei hier das vom VKU im August 2005 entwickelte Verfahren in /9/ genannt.

In den nachfolgenden Abschnitten 4.1 bis 4.3 wird das Kalkulationsverfahren zur Ermittlung der Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise in der Ausprägung beschrieben, die der oben genannten Option 1 (Kalkulation bundesweit anwendbarer Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise durch den VDN) zu Grunde liegt. Das Kalkulationsverfahren orientiert sich gemäß den Vorgaben des § 13 Abs. 3 StromNZV an monatlichen Marktpreisen und minimiert gleichzeitig im Interesse aller Marktteilnehmer den Aufwand bei der Preisermittlung und Preisdatenpflege. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Mehr-/ Mindermengen-abrechnung über die SLP/ TLP-Kundensegmente kumuliert ein geringes finanzielles Volumen bewegt und somit der Aufwand für alle beteiligten Marktpartner in einem angemessenen Verhältnis zum umgesetzten Finanzvolumen gehalten werden sollte.

Für Netzbetreiber, die die Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise gemäß Option 2 für ihr Netzgebiet selbst ermitteln, wird das Kalkulationsverfahren analog angewendet, wobei abweichend zur Option 1 netzbetreiberspezifische Lastprofile verwendet, abweichende Lastprofil-

kollektive gebildet oder lastprofilspezifische Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise ermittelt werden können.

#### **4.1 Grundsätze zur Kalkulation von Mehr-/ Mindermengenpreisen**

Im Einzelnen werden für die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise bei der Kalkulation des Mehr-/ Mindermengenpreises folgende Grundsätze definiert:

- Als monatliche Marktpreise werden die EEX-Börsenstundenpreise im EEX Spothandel Strom (Stundenkontrakte im geschlossenen Auktionshandel, Market-Clearing-Price) verwendet.
- Die Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise werden im monatlichen Rhythmus kalkuliert und veröffentlicht und gelten für einen festgelegten Anwendungszeitraum von einem Monat<sup>4</sup>. Der Preis für Mehrmengen und der Preis für Mindermengen ist innerhalb eines Anwendungszeitraums gleich (keine Preisspreizung).
- Für jeden Anwendungszeitraum wird jeweils ein Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreis für das Kollektiv der (nicht tagesparameterabhängigen) Standardlastprofile (SLP) und für das Kollektiv der tagesparameterabhängigen Lastprofile (TLP) gebildet. Damit wird zum einen der gleichartigen Charakteristik der in einem Kollektiv zusammengefassten Lastprofile Rechnung getragen und zum anderen werden die deutlich unterschiedlichen Charakteristiken der Kollektive untereinander (tageszeitliche und jahreszeitliche Verteilung der Energiemengen) abgebildet. Bei Bedarf können weitere Kollektive mit kollektivspezifischem Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreis definiert werden (z. B. für tagesparameterabhängige Einspeiseprofile, TEP).
- Für die Anwendung des Kalkulationsverfahrens gemäß Abschnitt 4.2 ist es grundsätzlich unerheblich, ob ein Netzbetreiber in seinem Netzgebiet das synthetische oder das analytische Lastprofilverfahren anwendet.
- Die Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise gelten auch für von einem Jahr abweichende Abrechnungszeiträume (z. B. bei unterjähriger Schlussrechnung wegen Kundenumzug oder Lieferantenwechsel).

---

<sup>4</sup> Es ist sinnvoll, für die Kalkulation kalendermonatliche Marktpreise zu verwenden. Der monatliche Anwendungszeitraum kann daher wegen des Zeitbedarfs für die Kalkulation und die Preisdatenpflege in den Abrechnungssystemen von einem Kalendermonat abweichen.

- Für die Zuordnung einer Mehr-/ Minder mengenabrechnung zu einem Anwendungszeitraum (Preisfindung) ist der Endetermin des in der Mehr-/ Minder mengenabrechnung abgerechneten Abrechnungszeitraums maßgeblich (nicht der Fakturierungszeitpunkt).
- Der VDN kalkuliert für die SLP- und TLP-Kollektive monatlich die Jahres-Mehr- und Minder mengenpreise gemäß dem in Abschnitt 4.2 beschriebenen Verfahren und stellt den Netzbetreibern diese Jahres-Mehr- und Minder mengenpreise einschließlich der wesentlichen Kalkulationsgrundlagen (Nachvollziehbarkeit) zur Verfügung.

Die nachfolgenden Beschreibungen zur Kalkulation der Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise beschränken sich auf Lastprofile (SLP und TLP<sup>5</sup>). Für Einspeiseprofile (SEP und TEP) ist die Kalkulation jedoch analog anwendbar.

## **4.2 Verfahren zur Kalkulation von Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreisen auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen**

Der EEX-Börsenstundenpreis wird im EEX Spothandel Strom in Form von Stundenkontrakten im geschlossenen Auktionhandel (Market-Clearing-Price) gehandelt. Die physikalische Erfüllung des Stundenkontrakts erfolgt hierbei am dem Handelstag folgenden Kalendertag sowie an den dem Handelstag folgenden Wochenenden und Feiertagen und an dem diesen Wochenenden bzw. Feiertagen folgenden Kalendertag.

Die aktuellen und historischen Notierungen des Market-Clearing-Price (MCP) sind auf der Internetseite der EEX [www.eex.de](http://www.eex.de) unter der Auswahl „Spotmarkt; Stundenkontrakte“ frei zugänglich. Ein Beispiel für den Verlauf des EEX-Börsenstundenpreises eines Tages ist im Anhang in Tabelle 7.1-1 zu finden.

Der Kalkulation von Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreisen auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen liegt folgender Ansatz zu Grunde:

Aus den EEX-Börsenstundenpreisen und den zugehörigen stündlichen Energieinhalten der normierten Lastprofile werden die Monatsbeschaffungskosten und Monatsenergieinhalte der Lastprofile ermittelt. Aus dem Verhältnis aus Beschaffungskosten und Energieinhalt eines Monats ergibt sich der Marktpreis des Monats. Durch energiemengewichtete Summierung der lastprofil-spezifischen Werte ergeben sich bei der Zusammenfassung von Lastprofilen zu einem Kollektiv die entsprechenden Werte für ein definiertes Lastprofilkollektiv. Der für einen Monat gültige Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreis wird aus dem Verhältnis der summierten Beschaffungskosten und der summierten Energieinhalte der letzten zwölf abge-

---

<sup>5</sup> Das analytische Profil für Nachtspeicherheizungen ist dem TLP-Verfahren zuzuordnen.

schlossenen Kalendermonate gebildet. Zu dem nachstehend detailliert beschriebenen Kalkulationsverfahren ist im Anhang eine Beispielsrechnung für die Jahre 2005 bis Mitte 2007 enthalten. Tabelle 7.1-2 stellt die Preisbildung für das SLP-Kollektiv und Tabelle 7.1-3 die Preisbildung für das TLP-Kollektiv dar.

#### **4.2.1 Zur Preiskalkulation verwendete Lastprofile**

Für das Kollektiv der Standardlastprofile (SLP-Kollektiv) werden zur Kalkulation des SLP-Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreises die VDEW-Standardlastprofile H0 dynamisiert (Haushalt), G0 (Gewerbe) und L0 (Landwirtschaft) verwendet. Für die Ausrollung der VDEW-Standardlastprofile wird der vom VDN veröffentlichte Feiertagskalender mit den bundeseinheitlichen Feiertagen /8/ zu Grunde gelegt. Zur energiemengenabhängigen Gewichtung dieser VDEW-Standardlastprofile werden die vom VDEW ermittelten Daten über das bundesdurchschnittliche Verhältnis der Letztverbrauchermengen innerhalb der Kundengruppen Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft verwendet. Hierbei ist es unerheblich, ob ein Netzbetreiber für diese Kundengruppen netzbetreiberspezifische Standardlastprofile oder VDEW-Standardlastprofile (ggf. auch die spezifischen VDEW-Gewerbepprofile G1 bis G6) angewendet.

Für das Kollektiv der tagesparameterabhängigen Lastprofile (TLP-Kollektiv) wird zur Kalkulation des TLP-Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreises eine bundesweit repräsentative Profilkurvenschar und eine bundesweit repräsentative Temperaturmessstelle verwendet.

*Hinweis:*

*Die oben genannten Lastprofile und Referenzmessstellen dienen ausschließlich zur Kalkulation der bundeseinheitlichen Preise! Zur Ermittlung der Mehr-/ Minder mengen durch den Netzbetreiber werden die vom jeweiligen Netzbetreiber verwendeten Lastprofile und Temperaturmessstellen verwendet.*

#### **4.2.2 Ermittlung der monatlichen Beschaffungskosten und der Energieinhalte der einzelnen Lastprofile**

Für jedes gemäß 4.2.1 in die Kalkulation eingehende Lastprofil werden die monatlichen Beschaffungskosten und die monatlichen Energieinhalte ermittelt.

Die Monatslastzeitreihen der Standardlastprofile (SLP) ergeben sich durch Aneinanderreihung der gemäß dem Feiertagskalender mit bundeseinheitlichen Feiertagen /8/ gültigen normierten Tageslastprofilkurven.

Die Monatslastzeitreihe des repräsentativen tagesparameterabhängigen Lastprofils (TLP) ergibt sich durch Aneinanderreihung der für den jeweiligen Tag gültigen Lastprofilkurve entsprechend dem Tagesmitteltemperaturwert der repräsentativen Temperaturmessstelle.

Die monatlichen Beschaffungskosten eines Lastprofils ermitteln sich aus der Summe der für jede Stunde des Monats arithmetisch gemittelten vier ¼-h-Leistungswerte der Monatslastzeitreihe jeweils multipliziert mit dem EEX-Börsenstundenpreis für diese Stunde.

Der Energieinhalt eines Lastprofils a in einer Stunde errechnet sich wie folgt:

$$W_{i,a} = \frac{P_{1,i,a} + P_{2,i,a} + P_{3,i,a} + P_{4,i,a}}{4} \cdot 1h$$

mit  $W_{i,a}$  Energieinhalt des Lastprofils a in der Stunde i in [kWh]

$P_{1,i,a}$  Leistungsmittelwert des Lastprofils a in der ersten ¼-Stunde der Stunde i

Hieraus ergibt sich der monatliche Energieinhalt für das Lastprofil a:

$$W_{m,a} = \sum_i W_{i,a}$$

mit  $W_{m,a}$  Energieinhalt des Lastprofils a im Monat m in [kWh]

$i$  Stunden des Monats m

Weiterhin ergeben sich hieraus die Monatsbeschaffungskosten für das Lastprofil a:

$$MK_{m,a} = \sum_i (W_{i,a} \cdot BP_i / 1.000)$$

mit  $MK_{m,a}$  Monatsbeschaffungskosten für das Lastprofil a im Monat m in [€]

$BP_i$  EEX-Börsenstundenpreis für die Stunde i in [€/MWh]

$i$  Stunden des Monats m

#### 4.2.3 Gewichtung der monatlichen Beschaffungskosten und des monatlichen Energieinhalts je Lastprofilkollektiv

Für das TLP-Kollektiv entfällt dieser Schritt, da das bundesweit repräsentative TLP-Profil bereits das mengengewichtete Kollektiv aus mehreren netzbetreiberspezifischen TLP-Profilen

darstellt. Die monatlichen Beschaffungskosten und der monatliche Energieinhalt des TLP-Kollektivs sind somit identisch mit denen des repräsentativen TLP-Profiles gemäß 4.2.2.

Für das SLP-Kollektiv werden für jeden Kalendermonat aus den lastprofilspezifischen Monatsbeschaffungskosten und Energieinhalten die gewichteten Beschaffungskosten und Energieinhalte des SLP-Kollektivs gebildet. Die Gewichtung erfolgt gemäß 4.2.1 entsprechend den Energiemengenanteilen der zur Kalkulation verwendeten VDEW-Standardlastprofile an der gesamten Jahresenergiemenge (entspricht dem bundesdurchschnittlichen Verhältnis der Letztverbrauchermengen innerhalb der Kundengruppen Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft).

Somit errechnen sich die monatlichen gewichteten Beschaffungskosten des SLP-Kollektivs wie folgt:

$$MK_m = \sum_{a=1}^n (MK_{m,a} \cdot A_a)$$

mit  $MK_m$  gewichtete Monatsbeschaffungskosten des SLP-Kollektivs im Monat m in [€]

$MK_{m,a}$  monatliche Monatsbeschaffungskosten des VDEW-Standardlastprofils a im Monat m in [€]

$A_a$  Anteil des VDEW-Standardlastprofils a an der gesamten Energiemenge der zur Kalkulation verwendeten VDEW-Standardlastprofile in [p.u.]

$n$  Anzahl der VDEW-Standardlastprofile gemäß 4.2.1 ( $n=3$ )

Der gewichtete monatliche Energieinhalt des SLP-Kollektivs berechnet sich zu:

$$W_m = \sum_{a=1}^n (W_{m,a} \cdot A_a)$$

mit  $W_m$  gewichteter Energieinhalt des SLP-Kollektivs im Monat m

$W_{m,a}$  Energieinhalt des VDEW-Standardlastprofils a im Monat m

$A_a$  Anteil des VDEW-Standardlastprofils a an der gesamten Energiemenge der zur Kalkulation verwendeten VDEW-Standardlastprofile in [p.u.]

Der für das SLP-Kollektiv einheitliche, monatliche Marktpreis<sup>6</sup> errechnet sich zu

$$MMP_m = \frac{MK_m}{W_m}$$

mit  $MMP_m$  Monats-Marktpreis des SLP-Kollektivs im Monat m in [Ct/kWh]

#### 4.2.4 Ermittlung des Jahres-Mehr- / Minder mengenpreises je Lastprofilkollektiv

Der für ein Lastprofilkollektiv gültige, mengengewichtete Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreis wird aus den Monatsbeschaffungskosten und den zugehörigen Energieinhalten des jeweiligen Lastprofilkollektivs (vgl. Abschnitt 4.2.3) der letzten 12 abgeschlossenen Kalendermonate gebildet. Der im Kalendermonat m ermittelte Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreis kommt in dem darauf folgenden Kalendermonat m+1 zur Anwendung (siehe auch Beispiel in Abschnitt 4.3).

Der für ein Lastprofilkollektiv einheitliche Jahres-Mehr-/Minder mengenpreis errechnet sich zu:

$$JMP_{m+1} = \frac{\sum_{k=m-12}^{m-1} MK_k}{\sum_{k=m-12}^{m-1} W_k}$$

mit  $JMP_{m+1}$  im Monat m kalkulierter Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreis eines Lastprofilkollektivs zur Anwendung im Monat m+1 in [Ct/kWh]

### 4.3 Fristen für die Kalkulation und Anwendung der Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise

Die Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise je Lastprofilkollektiv werden vom VDN zu Beginn jedes Kalendermonats kalkuliert (Kalkulationsmonat). Die für den folgenden Anwendungszeitraum gültigen Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise werden spätestens bis zum 10. Werktag jedes Kalkulationsmonats auf der Internetseite des VDN veröffentlicht. Der Anwendungszeitraum für die veröffentlichten Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise ist der auf den Kalkulationsmonat folgende Kalendermonat (Anwendungsmonat).

<sup>6</sup> Über den monatlichen Marktpreis lassen sich die für den Mehr-/ Minder mengenpreis relevanten, kurzfristigen (monatlichen) Tendenzen im EEX-Börsenstundenpreis verdeutlichen. Die Größe geht jedoch nicht direkt in die Kalkulation des Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreises ein.

Die Netzbetreiber, die gemäß Option 1 verfahren, veröffentlichen die vom VDN bereitgestellten und in ihrem Netzgebiet gültigen Jahres-Mehr- und Mindermengenpreise spätestens bis zum 15. WT des Kalkulationsmonats (ggf. nach Plausibilisierung). Der Zeitraum zwischen dem 16. WT und dem Ende des Kalkulationsmonats steht dann den Lieferanten zur Übernahme der vom Netzbetreiber veröffentlichten Preis zur Verfügung.

**Beispiel:**

Der VDN kalkuliert die Beschaffungskosten und Energiemengen der Lastprofilkollektive für den Monat Dezember 2006 sowie die Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise der Lastprofilkollektive auf Basis der Beschaffungskosten und Energiemengen der letzten 12 abgeschlossenen Kalendermonate (Januar 2006 bis Dezember 2006) und veröffentlicht diese bis zum 15. Januar 2007.

Die Netzbetreiber, die gemäß Option 1 verfahren, veröffentlichen die vom VDN übernommenen Jahres-Mehr- und Mindermengenpreise bis zum 22. Jan. 2007. Der Zeitraum zwischen dem 22. Januar und Ende Januar 2007 steht den Lieferanten zur Übernahme der für den folgenden Anwendungszeitraum gültigen Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise zur Verfügung.

Die Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreise gelten dann für alle Abrechnungen, bei denen das Ende des Abrechnungszeitraums im Februar 2007 liegt.

Bei der Abrechnung der Jahres-Mehr-/ Mindermengen ergibt sich der jeweils anzuwendende Jahres-Mehr-/ Mindermengenpreis grundsätzlich aus dem Endetermin des Abrechnungszeitraums der Mehr-/ Mindermengenabrechnung und nicht aus dem Fakturierungsdatum.

Hierbei gelten bezüglich des Termins „Ende Abrechnungszeitraum“ die Festlegungen gemäß Tabelle 4.3-1:

<b>Auslöser</b>	<b>Ende Abrechnungszeitraum</b>
Lieferantenwechsel gemäß 2.1:	Vom VNB bestätigter Wechseltermin (immer letzter Kalendertag eines Monats) (Verbrauchsabgrenzung bei abweichendem Ablesetermin)
Lieferende gemäß 2.3:	Vom VNB bestätigter Auszugstermin (Verbrauchsabgrenzung bei abweichendem Ablesetermin)
Turnusablesung gemäß 2.4:	Ablesetermin bzw. Sollablesetermin (bei Abgrenzung auf ein Kalenderjahr)

**Tabelle 4.3-1: Festlegungen zum Termin „Ende Abrechnungszeitraum“**

In der nachstehenden Tabelle ist ein Beispiel zur Bestimmung des relevanten Preisfindungstermins für die Mehr-/ Minder mengenabrechnung dargestellt.

Abrechnungszeitraum		Fakturierung Netznutzung	Fakturierung MuM	Relevanter Termin für MuM-Preisfindung
von	bis			
Fakturierung für den Abrechnungszeitraum (Originalrechnung):				
19.05.2006	18.05.2007	05.06.2007	03.07.2007	<b>18.05.2007</b>
Stornierung der Originalrechnung (Gutschrift):				
19.05.2006	18.05.2007	20.01.2008	20.01.2008	<b>18.05.2007</b>
Fakturierung für den korrigierten Abrechnungszeitraum (Korrekturrechnung):				
19.05.2006	28.04.2007	20.01.2008	20.01.2008	<b>28.04.2007</b>

**Tabelle 4.3-2: Beispiel zur Bestimmung des relevanten Preisfindungstermins für die Mehr-/ Minder mengenabrechnung**

Hinweis:

Bei den Netzbetreibern, die gemäß Option 2 oder 3 verfahren, werden die Fristen für die Kalkulation und die Anwendung der Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise durch die Netzbetreiber selbst festgelegt.

## 5 Abrechnung der Jahresmehr- und -minder mengen

Das Kapitel behandelt die Beschreibung der Rechnungslegung und der Datenbereitstellung/-übermittlung zur mengenmäßigen Erfassung bzw. Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Mengen, die im Zuge der Mehr- und Minder mengenabrechnung für Lastprofilkunden durchgeführt werden.

### 5.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Mehr-/ Minder mengenabrechnung

Ziel der im Praxisleitfaden beschriebenen Vorgehensweise ist es, Abrechnungsprozesse zur Mehr- und Minder mengenabrechnung zwischen Verteilnetzbetreiber und Lieferanten zu optimieren und damit wirtschaftlicher zu gestalten.

Durch eine zählpunktscharfe Berechnung der Mehr- und Minder mengen sowie eine einheitliche Übertragung im INVOIC-Format kann eine automatisierte Rechnungsprüfung beim Rechnungsempfänger ermöglicht werden. In den Abrechnungsvarianten a) und b) ist weiterhin eine automatisierte Zahlungsabwicklung analog der elektronischen Netznutzungsabrechnung möglich. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass dieser Automatisierungsgrad nur bei einer hohen Anzahl von Geschäftsvorfällen wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Nach Rechnungsprüfung wird je INVOIC-Nachricht eine Antwort im REMADV-Format erzeugt (Zahlungs- oder Nicht-Zahlungsavise; siehe VDEW-Anwendungshandbuch INVOIC/REMADV, /7/).

Die Mehr- und Minder mengenabrechnung kann in drei Abrechnungsvarianten durchgeführt werden:

#### a) Mehr-/Minder mengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung

Bei der Abrechnungsvariante „Mehr-/Minder mengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung“ stellt die Mehr-/Minder mengenabrechnung keine eigenständige Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) dar, sondern sie ist nur eine zusätzliche Rechnungsposition auf der Netznutzungsabrechnung. Auch für die Netznutzungsabrechnung mit einer zusätzlichen Rechnungsposition zur Abrechnung der Mehr-/Minder mengen gilt voll umfänglich die Geschäftsprozessbeschreibung III.6, GPKE „Prozess Netznutzungsabrechnung“. Mit Verweis auf III.6, GPKE wird daher in diesem Leitfaden auf eine detaillierte Beschreibung dieser Abrechnungsvariante verzichtet.

**b) Separate Mehr-/Minder mengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung**

Bei der Abrechnungsvariante „separate Mehr-/Minder mengenabrechnung“ stellt die Mehr-/Minder mengenabrechnung eine eigenständige Rechnung im Sinne des UStG dar. Die separate Mehr-/Minder mengenabrechnung wird in der Regel zeitversetzt zur Netznutzungsabrechnung übermittelt. Die Zusammenfassung der zählpunktbezogenen INVOIC-Nachrichten in einer INVOIC-Datei kann sich bei der Mehr-/Minder mengenabrechnung von der Zusammenfassung bei der Netznutzungsabrechnung unterscheiden.

**c) Sammelrechnung über mehrere Zählpunkte, parallel dazu Datenübermittlung entsprechend Variante b)**

Insbesondere bei einer geringen Anzahl von Geschäftsvorfällen bietet es sich an, Sammelrechnungen über mehrere Zählpunkte zu legen. In diesem Fall ist jedoch parallel die Übertragung einer EDIFACT-Datei des Nachrichtentyps INVOIC wie in Variante b) notwendig, um dem Lieferanten die automatisierte Rechnungsprüfung zu ermöglichen. Der Lieferant antwortet analog mit einer EDIFACT-Datei des Nachrichtentyps REMADV. Diese EDIFACT-Dateien („Dummy-INVOIC“ und „Dummy-REMADV“) stellen keine Rechnungen bzw. Zahlungs-/Nicht-Zahlungssavisen dar. Entsprechende Anwendungsfälle sind durch die VDEW-Arbeitsgruppe „Marktschnittstellen“ zu entwickeln.

In dieser Abrechnungsvariante erfolgt die Zahlungsabwicklung manuell. Voraussetzung für den Forderungsausgleich ist, dass sämtliche INVOIC-Nachrichten mit zustimmenden REMADV-Nachrichten beantwortet wurden. D.h. falls die Berechnung der Mehr- und Mindermenge zum Beispiel an einem Zählpunkt fehlerhaft ist, wird die Sammelrechnung vollständig zurückgewiesen und muss vom Verteilnetzbetreiber storniert und neu gelegt werden.

Aufgrund der Fristvorgaben zur Netznutzungsabrechnung (GPKE) ist im analytischen Lastprofilverfahren sowie bei den TLP im synthetischen Verfahren die Abrechnungsvariante a) nicht durchgängig anwendbar, da die für die Ermittlung der Jahresmehr- und -minder mengen erforderlichen Bilanzierungsdaten zum Zeitpunkt der Netznutzungsabrechnung regelmäßig noch nicht vorliegen.

Darüber hinaus ist ebenfalls Abrechnungsvariante a) nicht durchgängig anwendbar, wenn die Abrechnung der Netznutzung und die Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber unterschiedlichen Marktpartnern erfolgt.

Der Netzbetreiber legt die von ihm angewendete Abrechnungsvariante fest. Bei der separaten Mehr-/Minder mengenabrechnung ist empfängerseitig eine zusätzliche Identifizierung nötig, die Rechnungsprüfung selbst ist bei allen Varianten aber identisch (Prüfung auf Basis der VDEW-Artikelnummern gemäß /1/).

Die einzelnen Positionen der Mehr- und Minder mengenabrechnung enthalten mindestens folgende Informationen:

Zählpunktbezeichnung	Hierüber ist in Verbindung mit dem Abrechnungszeitraum eine eindeutige Referenzierung zur NN-Abrechnung möglich.
Abrechnungszeitraum	Entspricht Abrechnungszeitraum der auslösenden NN-Abrechnung
Artikelnummer	lt. VDEW-Übersicht zu Artikelnummern /1/
Bilanzierungszeitraum	Dies ist der maßgebliche Zeitraum für die Sollmengen ermittlung. Hier kann es sich auch um einen Teilzeitraum handeln, falls sich während des Bilanzierungszeitraumes z.B. das Standardlastprofil geändert hat. Entsprechend würden in diesem Fall zwei Positionssätze erzeugt.
Ist-Menge	Auf Grund der nicht einheitlichen Verfahren zur Ist-Mengen-Abgrenzung (z.B. beim Wechsel der Profilgruppe) ist es erforderlich, die der Abrechnung zu Grunde gelegte Abgrenzung zu übermitteln.
Differenzmenge	Die Differenzmenge ist die tatsächlich zur Abrechnung gebrachte Mehr- oder Mindermenge.
Preis je Einheit	Der für die Abrechnung maßgebliche Preis
Teilbetrag	Differenzmenge * Preis je Einheit

Die INVOIC-Nachricht hat noch weitere Felder, die entsprechend den Vorgaben im VDEW-Anwendungshandbuch zu INVOIC / REMADV /7/ ebenfalls gefüllt werden müssen.

## 5.2 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Mehr- und Minder mengenabrechnung erfolgt auf Basis der im INVOIC-Format übermittelten Daten. Wird durch den Lieferanten die Mehr- und Minder mengenabrechnung geprüft, so gelten folgende Regeln:

- In sämtlichen Abrechnungsvarianten erfolgt die Rechnungsprüfung auf Grundlage der einzelnen INVOIC-Nachrichten. Zu jeder INVOIC-Nachricht wird eine REMADV-Nachricht erzeugt und zurückübertragen.
- Mehrere EDIFACT-Nachrichten können zu Dateien zusammengefasst werden. Die Gesamtforderung entspricht grundsätzlich der Summe der Forderungen der INVOIC-Nachrichten einer Datei.
- Rechnungen werden entweder vollständig beglichen oder zurückgewiesen (vgl. hierzu Anwendungshandbuch INVOIC / REMADV /7/)

## 6 Übergangsszenarien / Einführungsszenario

Bei der Produktivsetzung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung gemäß diesem Leitfaden ergeben sich abhängig vom Szenario für den Zeitraum vor der Produktivsetzung unterschiedliche Randbedingungen. In diesem Abschnitt werden im Zusammenhang mit der Produktivsetzung der MuM-Abrechnung gemäß diesem Leitfaden folgende Vorgängerszenarien betrachtet:

1. Der Netzbetreiber hat bisher noch keine Mehr-/ Minder mengenabrechnung gegenüber den Lieferanten durchgeführt.
2. Der Netzbetreiber hat bisher gegenüber den Lieferanten eine Mehr-/ Minder mengenabrechnung nach dem VDEW-Verfahren durchgeführt und stellt für diese Lieferanten auf die Mehr-/ Minder mengenabrechnung nach der DuM-Richtlinie /6/ um.
3. Der Netzbetreiber führt die Mehr-/ Minder mengenabrechnung aufgrund der Aktivierung seines Differenzbilanzkreises auch gegenüber dem assoziierten Lieferanten ein.

Die empfohlene Vorgehensweise je Vorgängerszenario wird in den folgenden Abschnitten detailliert beschrieben.

### 6.1 Einführung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung

#### **Ausgangsszenario:**

Der Netzbetreiber hat vor der Einführung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung über eine Abrechnungsperiode gemäß dem Leitfaden bisher keine Mehr-/ Minder mengenabrechnung durchgeführt.

#### **Empfohlene Vorgehensweise:**

Die Einführung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung auf einen mit der Netznutzungsabrechnung synchronisierten Abrechnungszeitraum nach dem DuM-Verfahren wird zum ersten Kalendertag eines Monats (Einführungsmonat) vorgenommen.

Für alle nach dem Einführungstermin endenden Abrechnungszeiträume wird die Mehr-/ Minder mengenabrechnung für den gesamten Abrechnungszeitraum durchgeführt.

Für Abrechnungszeiträume, deren Ende vor dem Einführungstermin liegt, wird zwischen Netzbetreiber und Lieferant eine pauschale Regelung zum Ausgleich der Mehr-/ Minder mengen vereinbart.

## **6.2 Umstellung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung von VDEW- auf DuM-Verfahren**

### **Ausgangsszenario:**

Der Netzbetreiber hat vor der Einführung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung über eine Abrechnungsperiode gemäß dem Leitfaden bereits eine Mehr-/ Minder mengenabrechnung gemäß dem im VDEW-Bericht M-02/2000 „Lastprofilverfahren zur Belieferung und Abrechnung von Kleinkunden in Deutschland“ /4/ beschriebenen Verfahren praktiziert, bei dem die Mehr-/ Minder mengen monatsscharf für den jeweils 13 Monate zurückliegenden Kalendermonat abgerechnet werden.

Abhängig von den vertraglichen Regelungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant können als Preisbasis für die Mehr-/ Minder mengenabrechnung nach dem VDEW-Verfahren entweder die während der Dauer des Genehmigungszeitraums für die Netznutzungsentgelte konstanten Mehr-/ Minder mengenpreise oder die gemäß Leitfaden ermittelten monatlichen Marktpreise für Mehr-/ Minder mengen herangezogen werden.

### **Empfohlene Vorgehensweise:**

Die Umstellung der Mehr-/ Minder mengenabrechnung auf einen mit der Netznutzungsabrechnung synchronisierten Abrechnungszeitraum nach dem DuM-Verfahren wird zum ersten Kalendertag eines Monats (Umstellungsmonat) vorgenommen.

Die nach dem Leitfaden kalkulierten Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise werden ausschließlich auf die Mehr-/ Minder mengenabrechnung nach dem DuM-Verfahren angewendet.

Durch die Umstellung vom VDEW-Verfahren auf das DuM-Verfahren entsteht aufgrund der unterschiedlichen Abrechnungssystematiken der Verfahren ein ca. einjähriger Übergangszeitraum:

Für alle nach dem Umstellungstermin endenden Abrechnungszeiträume startet die Mehr-/ Minder mengenabrechnung nach dem DuM-Verfahren stichtagsbezogen zum 1. Kalendertag des Umstellungsmonats. Bei Abrechnungszeiträumen, deren Beginn vor dem Umstellungstermin liegt, werden die Mehr-/ Minder mengen nur ab dem Stichtag der Umstellung bis Ende des Abrechnungszeitraums abgerechnet.

Im Falle einer gemeinsamen Netznutzungs- und Mehr-/ Minder mengenabrechnung nach DuM-Verfahren bedingt dies, dass die Netznutzung für den gesamten Zeitraum von Beginn bis Ende des Abrechnungszeitraums abgerechnet wird, die Mehr-/ Minder mengen jedoch nur vom 1. des Umstellungsmonats bis Ende des Abrechnungszeitraums.

Parallel wird monatlich eine separate Mehr-/ Minder mengenabrechnung nach VDEW für den 13 Monate zurückliegenden Monat gestellt. Der Übergangszeitraum endet, wenn die letzte Mehr-/ Minder mengenabrechnung nach dem VDEW-Verfahren für den Vormonat zum Umstellungsmonat gestellt ist und wenn alle vor dem o. g. Stichtag beginnenden Abrechnungszeiträume fakturiert sind.

### **6.3 Einführung für den assoziierten Lieferanten aufgrund der Aktivierung des Differenzbilanzkreises**

#### **Ausgangsszenario:**

Die Mehr-/ Minder mengen aller vom assoziierten Lieferanten und von anderen Lieferanten belieferten SLP- und TLP-Entnahmestellen sind bisher in einem Bilanzkreis des assoziierten Lieferanten angefallen und wurden bisher vom assoziierten Lieferanten beschafft bzw. im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung mit dem assoziierten Lieferanten (bzw. seinem Bilanzkreisverantwortlichen) abgerechnet.

Der Netzbetreiber aktiviert den Differenzbilanzkreis zum ersten Kalendertag eines Monats (Aktivierungsmonat).

#### **Empfohlene Vorgehensweise:**

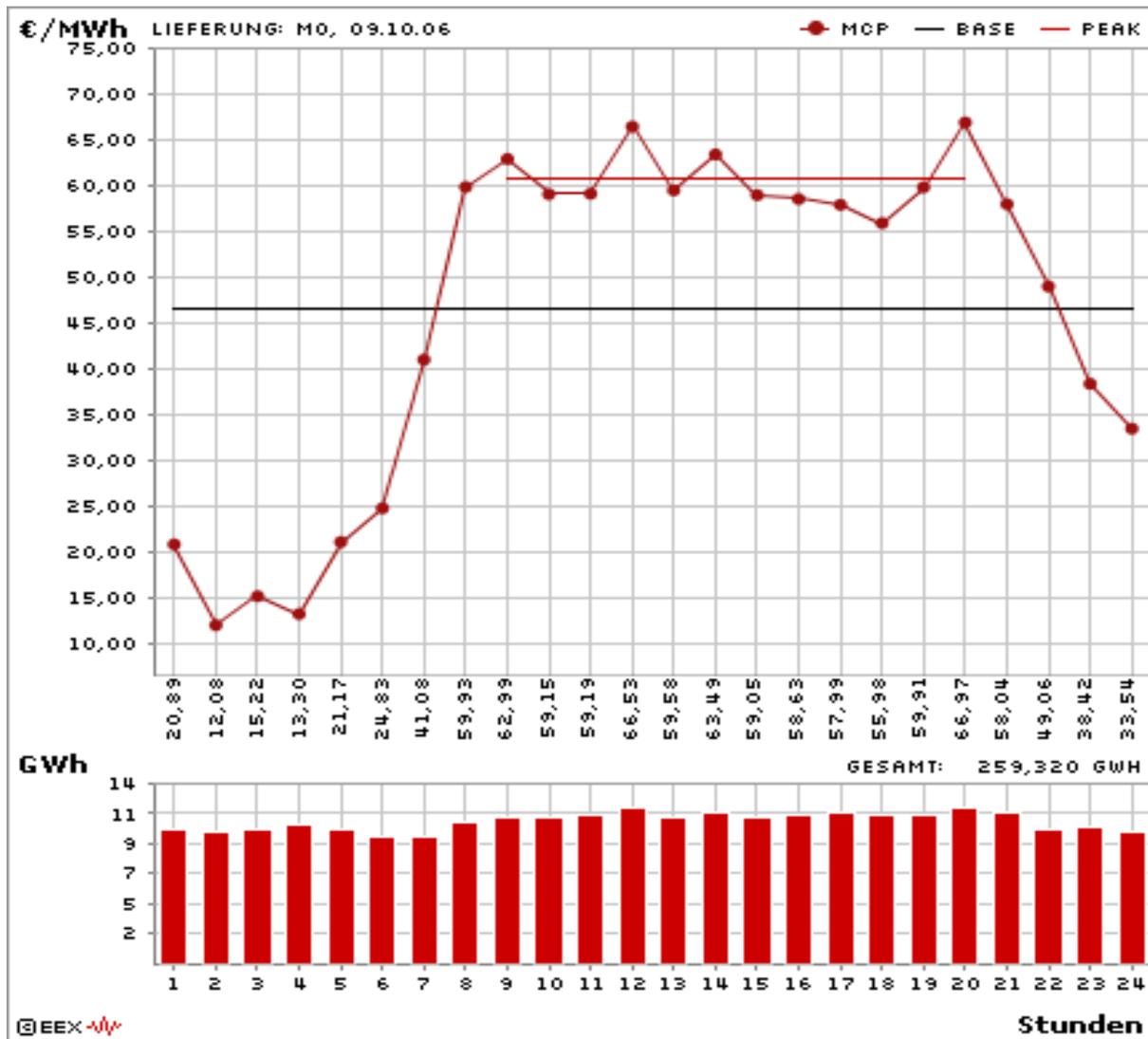
Der Netzbetreiber gibt ab Aktivierung des Differenzbilanzkreises die Standardlastprofile und die Jahresverbrauchsprognosen für alle vom assoziierten Lieferanten belieferten SLP- und TLP-Entnahmestellen an den assoziierten Lieferanten vor. Ab diesem Termin meldet der Netzbetreiber im Rahmen der Bilanzierung die Summenzeitreihen für die SLP- und TLP-Mengen des assoziierten Lieferanten auf Basis der Jahresverbrauchsprognosen an den Bilanzkoordinator (ÜNB). Die Mehr-/ Minder mengen fallen somit ab dem Aktivierungsmonat im Differenzbilanzkreis des Netzbetreibers an.

Für alle ab dem Aktivierungsmonat endenden Abrechnungszeiträume wird vom Netzbetreiber eine Mehr-/ Minder mengenabrechnung gegenüber dem assoziierten Lieferanten durchgeführt.

Bei Abrechnungszeiträumen, deren Beginn vor der Aktivierung des Differenzbilanzkreises liegt, werden die Mehr-/ Minder mengen nur ab Beginn des Aktivierungsmonats bis zum Ende des Abrechnungszeitraums gegenüber dem assoziierten Lieferanten abgerechnet. Dieser Übergangszeitraum mit verkürztem Abrechnungszeitraum für Mehr-/ Minder mengen gegenüber dem assoziierten Lieferanten endet, wenn alle vor dem Aktivierungsmonat beginnenden Abrechnungszeiträume fakturiert sind.

## 7 Anhänge und Verzeichnisse

### 7.1 Anhang: Beispielsrechnung zur Kalkulation von Mehr- / Minder mengenpreisen



MCP Market-Clearing-Price: gibt den jeweiligen Stundenpreis an

Base-Kurve: gibt den tagesgewichteten Durchschnittspreis für die Grundlast (00-24 h) an

Peak-Kurve: gibt den tagesgewichteten Durchschnittspreis für die Spitzenlast (08-20 h) an

**Tabelle 7.1-1: Überblick über den Market-Clearing-Price und das Handelsvolumen eines Tages (Quelle: EEX Leipzig)**

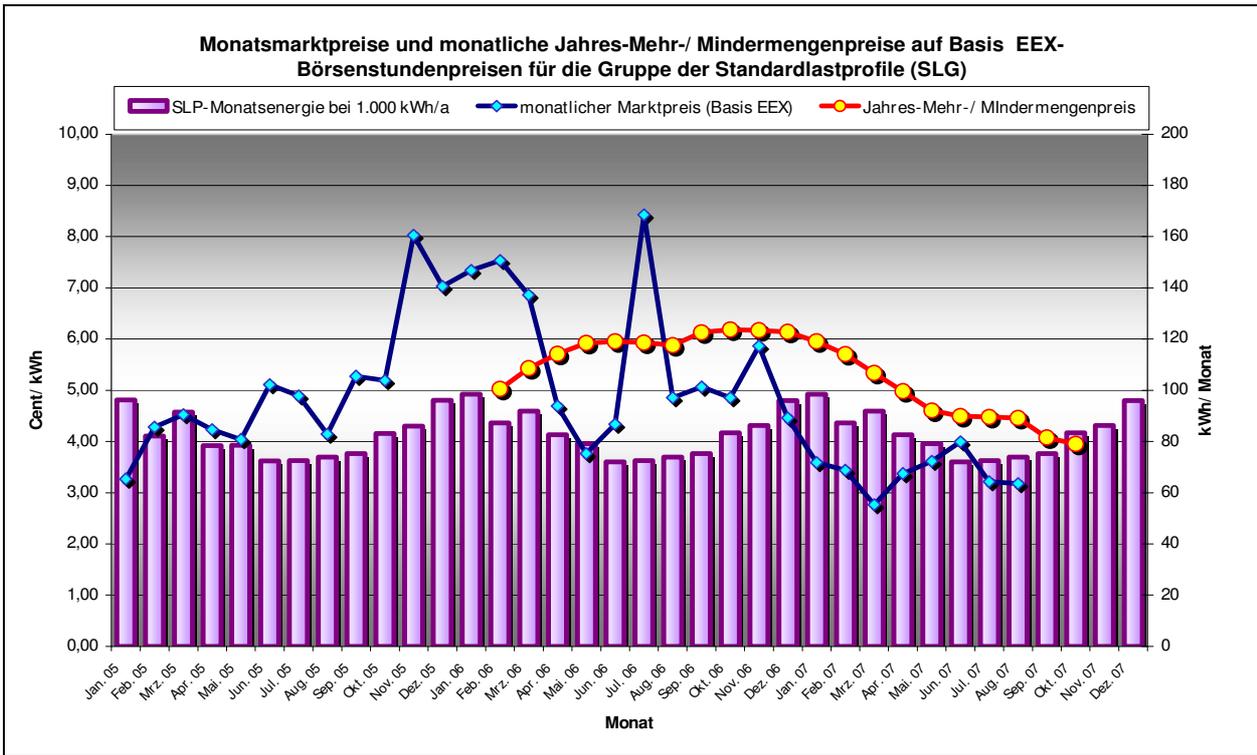
VDN-Praxisleitfaden „Mehr-/Minder mengenabrechnung“

Monat	Haushalt (VDEW H0 dynamisiert)			Landwirtschaft (VDEW L0)			Gewerbe (VDEW G0)			SLG-Lastprofilgruppe ( $\Sigma$ SLP)			SLP- Jahres-MuM-Preis [Ct/ kWh]
	Gewichtung: 75%			Gewichtung: 5%			Gewichtung: 20%			100%			
	Arbeit [kWh]	Kosten [Euro]	Marktpreis [Ct/kWh]	Arbeit [kWh]	Kosten [Euro]	Marktpreis [Ct/kWh]	Arbeit [kWh]	Kosten [Euro]	Marktpreis [Ct/kWh]	Arbeit [kWh]	Kosten [Euro]	Marktpreis [Ct/kWh]	
Jan. 05	99,57	3,207	3,221	91,44	3,020	3,302	84,79	2,940	3,467	96,21	3,144	3,268	
Feb. 05	82,63	3,507	4,244	82,63	3,507	4,244	80,19	3,567	4,448	82,15	3,519	4,284	
Mrz. 05	93,76	4,050	4,319	85,49	4,293	5,021	84,75	4,446	5,246	91,54	4,141	4,524	
Apr. 05	77,20	3,220	4,171	78,60	3,316	4,220	82,74	3,684	4,452	78,38	3,317	4,232	
Mai. 05	78,27	3,127	3,995	79,85	3,157	3,953	78,82	3,336	4,233	78,46	3,170	4,041	
Jun. 05	70,17	3,520	5,016	77,07	3,832	4,972	80,10	4,375	5,462	72,50	3,707	5,112	
Jul. 05	69,73	3,374	4,838	79,72	3,810	4,780	81,18	4,133	5,091	72,52	3,547	4,892	
Aug. 05	71,06	2,917	4,105	79,63	3,227	4,053	83,01	3,552	4,279	73,88	3,060	4,142	
Sep. 05	72,95	3,813	5,227	78,32	4,054	5,176	83,19	4,542	5,460	75,27	3,971	5,276	
Okt. 05	83,33	4,299	5,159	81,06	4,156	5,127	82,78	4,420	5,339	83,10	4,316	5,194	
Nov. 05	86,24	6,810	7,897	88,50	7,037	7,951	84,90	7,260	8,551	86,08	6,911	8,029	
Dez. 05	98,77	6,825	6,910	91,55	6,384	6,973	87,53	6,596	7,535	96,16	6,757	7,027	
Jan. 06	101,87	7,349	7,214	92,12	6,776	7,356	87,38	6,901	7,899	98,48	7,231	7,342	
Feb. 06	89,31	6,654	7,450	83,13	6,261	7,532	81,06	6,402	7,898	87,35	6,584	7,537	<b>5,03</b>
Mrz. 06	92,78	6,288	6,778	89,39	6,089	6,812	89,34	6,426	7,193	91,92	6,306	6,860	<b>5,43</b>
Apr. 06	83,63	3,884	4,645	81,78	3,708	4,534	79,11	3,903	4,934	82,63	3,879	4,695	<b>5,71</b>
Mai. 06	78,18	2,903	3,713	80,59	2,935	3,641	82,47	3,283	3,980	79,16	2,980	3,765	<b>5,92</b>
Jun. 06	70,25	2,998	4,268	74,83	3,155	4,216	78,21	3,602	4,606	72,07	3,127	4,338	<b>5,95</b>
Jul. 06	69,72	5,662	8,121	77,14	6,110	7,920	82,09	7,811	9,516	72,56	6,114	8,426	<b>5,93</b>
Aug. 06	71,07	3,410	4,798	77,19	3,665	4,748	83,94	4,255	5,069	73,95	3,592	4,857	<b>5,87</b>
Sep. 06	73,25	3,670	5,010	78,41	3,892	4,963	82,18	4,325	5,263	75,30	3,812	5,063	<b>6,13</b>
Okt. 06	83,00	3,996	4,814	84,61	4,030	4,763	84,17	4,224	5,019	83,31	4,043	4,853	<b>6,18</b>
Nov. 06	86,23	4,986	5,782	89,12	5,285	5,930	85,82	5,291	6,166	86,29	5,062	5,866	<b>6,17</b>
Dez. 06	99,08	4,365	4,406	92,02	4,068	4,421	85,19	4,0001	4,6953	95,95	4,277	4,458	<b>6,14</b>
Jan. 07	101,87	3,639	3,572	92,12	3,336	3,622	87,38	3,188	3,648	98,48	3,533	3,588	<b>5,95</b>
Feb. 07	89,31	3,063	3,429	83,13	2,885	3,470	81,06	2,816	3,474	87,35	3,004	3,440	<b>5,71</b>
Mrz. 07	92,73	2,565	2,766	89,33	2,490	2,788	89,27	2,485	2,783	91,87	2,545	2,770	<b>5,34</b>
Apr. 07	83,63	2,798	3,346	81,78	2,736	3,345	79,14	2,757	3,484	82,64	2,787	3,372	<b>4,98</b>
Mai. 07	78,20	2,800	3,580	80,59	2,871	3,563	82,47	3,095	3,754	79,17	2,862	3,615	<b>4,60</b>
Jun. 07	70,24	2,780	3,958	74,83	2,967	3,965	78,20	3,228	4,128	72,06	2,879	3,995	<b>4,49</b>
Jul. 07	69,73	2,233	3,202	77,15	2,466	3,196	82,09	2,676	3,259	72,57	2,333	3,215	<b>4,48</b>
Aug. 07	71,06	2,251	3,168	77,19	2,441	3,163	83,94	2,699	3,215	73,94	2,350	3,178	<b>4,46</b>
Sep. 07	73,24	0,000	0,000	78,41	0,000	0,000	82,18	0,000	0,000	75,28	0,000	0,000	<b>4,08</b>
Okt. 07	83,07	0,000	0,000	84,68	0,000	0,000	84,25	0,000	0,000	83,39	0,000	0,000	<b>3,95</b>

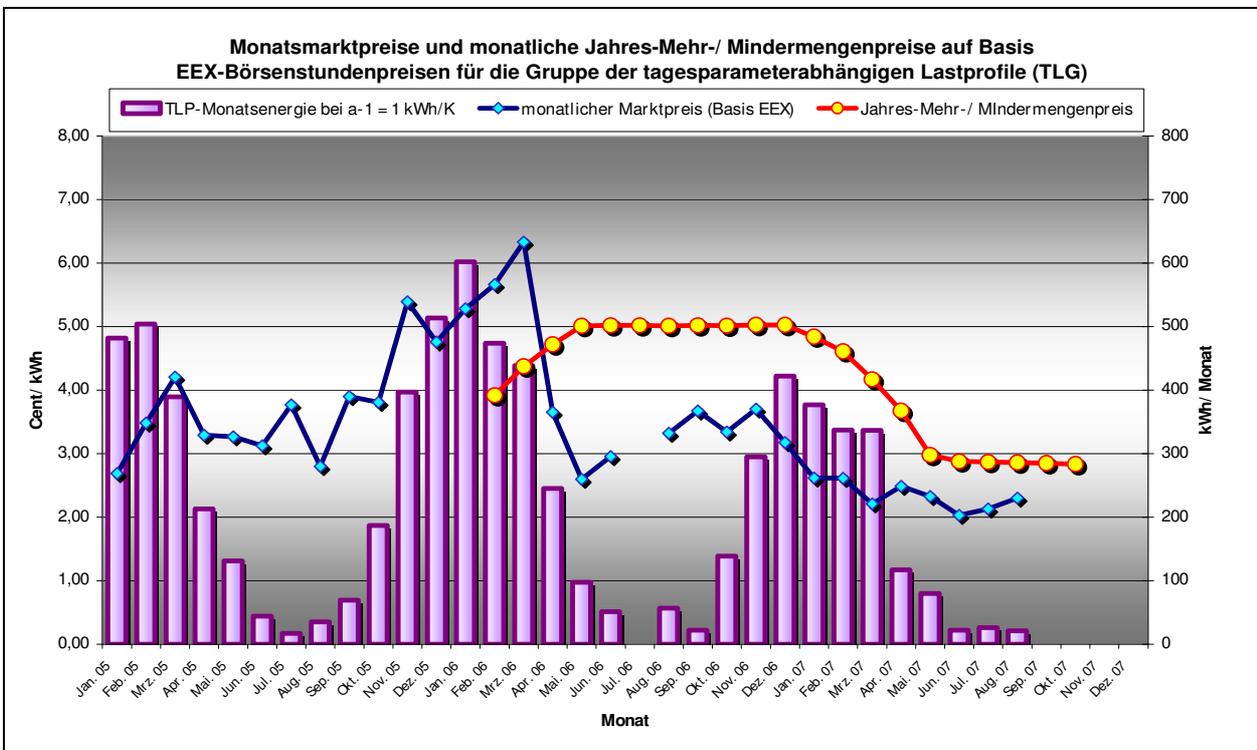
**Tabelle 7.1-2: Beispielsrechnung zur Kalkulation der Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen für die Gruppe der Standardlastprofile (SLG)**

Monat	Speicherheizung			TLP- Jahres-MuM- Preis [Ct/ kWh]
	Gewichtung		100%	
	Arbeit [kWh]	Kosten [Euro]	Marktpreis [Ct/kWh]	
Jan. 05	482,00	12,941	2,685	
Feb. 05	504,00	17,560	3,484	
Mrz. 05	389,27	16,362	4,203	
Apr. 05	213,00	7,015	3,293	
Mai. 05	131,00	4,279	3,266	
Jun. 05	44,00	1,376	3,128	
Jul. 05	17,00	0,640	3,767	
Aug. 05	35,00	0,979	2,797	
Sep. 05	69,00	2,691	3,900	
Okt. 05	186,65	7,110	3,809	
Nov. 05	397,00	21,403	5,391	
Dez. 05	514,00	24,454	4,758	
Jan. 06	602,00	31,799	5,282	
Feb. 06	474,00	26,840	5,662	<b>3,92</b>
Mrz. 06	438,55	27,781	6,335	<b>4,37</b>
Apr. 06	245,00	8,947	3,652	<b>4,72</b>
Mai. 06	97,00	2,521	2,599	<b>5,01</b>
Jun. 06	51,00	1,506	2,952	<b>5,02</b>
Jul. 06	0,00	0,000		<b>5,02</b>
Aug. 06	57,00	1,893	3,321	<b>5,01</b>
Sep. 06	22,00	0,808	3,674	<b>5,02</b>
Okt. 06	138,36	4,622	3,341	<b>5,01</b>
Nov. 06	295,00	10,925	3,704	<b>5,03</b>
Dez. 06	422,00	13,412	3,178	<b>5,03</b>
Jan. 07	377,00	9,871	2,618	<b>4,84</b>
Feb. 07	337,00	8,800	2,611	<b>4,61</b>
Mrz. 07	336,35	7,441	2,212	<b>4,17</b>
Apr. 07	117,00	2,911	2,488	<b>3,67</b>
Mai. 07	80,00	1,862	2,327	<b>2,98</b>
Jun. 07	22,00	0,447	2,030	<b>2,88</b>
Jul. 07	26,00	0,553	2,127	<b>2,87</b>
Aug. 07	21,00	0,483	2,301	<b>2,86</b>
Sep. 07	0,00	0,000		<b>2,85</b>
Okt. 07	0,00	0,000		<b>2,83</b>

**Tabelle 7.1-3: Beispielsrechnung zur Kalkulation der Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen für die Gruppe der temperaturabhängigen Lastprofile (TLG)**



**Abbildung 7.1-1: Monatsmarktpreise und monatliche Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen für die Gruppe der Standardlastprofile (SLG)**



**Abbildung 7.1-2: Monatsmarktpreise und monatliche Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen für die Gruppe der tagesparameterabhängigen Lastprofile (TLG)**

## 7.2 Literaturverzeichnis

- /1/ Artikelnummernliste des VDEW, Stand 03. November 2006
- /2/ Bundesnetzagentur: Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE, Az. BK6-06-009) vom 11.07.2006
- /3/ VDEW-Bericht M-09/2005 „Prozessbeschreibung der elektronischen Rechnungsstellung“
- /4/ VDEW-Bericht M-02/2000 „Lastprofilverfahren zur Belieferung und Abrechnung von Kleinkunden in Deutschland“
- /5/ VDN-Praxisleitfaden „Standardlastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ vom 19. November 2002, im Mitgliederbereich der VDN-Internetseite unter <http://www.vdn-berlin.de/lastprofile3.asp>
- /6/ VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM-Richtlinie), Kapitel 5, Version 33, vom 31. März 2006
- /7/ VDEW-Anwendungshandbuch zu den Nachrichtentypen INVOIC / REMADV Stand: 1.0
- /8/ VDN: Feiertagskalender 2007 nach GPKE, mit bundesweit einheitlichen Feiertagen, online im Internet unter <http://www.vdn-berlin.de/gpke.asp>
- /9/ VKU: Hinweise zur Gestaltung des Preises für Mehr-/Minder mengen bei Lastprofilkunden, Anlage 3 zum Rundschreiben vom 2. August 2005

### 7.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1-1: Jahresverbrauchsprognose nach Lieferantenwechsel	12
Abbildung 2.2-1: Jahresverbrauchsprognose nach Einzug	13
Abbildung 2.3-1: Jahresverbrauchsprognose nach Auszug	14
Abbildung 2.4-1: Anpassung der Jahresverbrauchsprognose nach Turnusablesung	15
Abbildung 3.2-1: Jahresabrechnung bei unterschiedlicher Lage des Abrechnungszeitraums	17
Abbildung 3.2-2: Anpassung der Bilanzierungsdaten	18
Abbildung 7.1-1: Monatsmarktpreise und monatliche Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen für die Gruppe der Standardlastprofile (SLG)	41
Abbildung 7.1-2: Monatsmarktpreise und monatliche Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen für die Gruppe der tagesparameterabhängigen Lastprofile (TLG)	41

## 7.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.2-1: Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose	12
Tabelle 3.2-1: Anpassung der Bilanzierungsdaten	19
Tabelle 4.3-1: Festlegungen zum Termin „Ende Abrechnungszeitraum“	29
Tabelle 4.3-2: Beispiel zur Bestimmung des relevanten Preisfindungstermins für die Mehr-/ Minder mengenabrechnung	30
Tabelle 7.1-1: Überblick über den Market-Clearing-Price und das Handelsvolumen eines Tages (Quelle: EEX Leipzig)	38
Tabelle 7.1-2: Beispielsrechnung zur Kalkulation der Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen für die Gruppe der Standardlastprofile (SLG)	39
Tabelle 7.1-3: Beispielsrechnung zur Kalkulation der Jahres-Mehr-/ Minder mengenpreise auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen für die Gruppe der temperaturabhängigen Lastprofile (TLG)	40

## 7.5 Glossar / Verwendete Abkürzungen

Abrechnungszeitraum	Zeitraum, der in der Netznutzungsabrechnung und / oder einer Mehr-/ Minder mengenabrechnung abgerechnet wird.
ALP	Analytisches Lastprofil
Bilanzierungszeitraum	Der einem Abrechnungszeitraum zugeordnete Zeitraum, in dem die abgerechnete Lieferstelle beim Lieferanten bilanziert wird. In Sonderfällen ist auch ein Bilanzierungszeitraum ohne Bezug zu einem Abrechnungszeitraum möglich.
Differenzmenge	Mehr-/ Minder menge
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) – EEG vom 21. Juli 2004
EEX	European Energy Exchange, öffentlich-rechtliche Börse mit Sitz in Leipzig
EnWG	2. Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts – Energiewirtschaftsgesetz – vom 7. Juli 2005
Ist-Menge	Die innerhalb des Abrechnungszeitraums vom Kunden verbrauchte (gemessene, abgegrenzte oder geschätzte) Energiemenge (entspricht der Netznutzungs-Abrechnungsmenge)
Mehrmenge	Menge, um die die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde, unterschreitet (ungewollte Mehrmenge, vgl. § 13 Abs. 3 StromNZV)
Mehr-/Minder menge	Überbegriff für Mehrmenge und Minder menge
Minder menge	Menge, um die die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde, überschreitet (ungewollte Minder menge, vgl. § 13 Abs. 3 StromNZV)
Netznutzungszeitraum	Gesamter Zeitraum, in dem für eine Lieferstelle die Netznutzung durch einen Lieferanten stattfindet. Ein Netznutzungszeitraum umfasst im Allgemeinen mehrere Abrechnungszeiträume.
Profilkunden	Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden (SLP, TLP) oder über Einspeiseprofilverfahren einspeisen (SEP, TEP)
Prognosemenge	Prognosevorgabe, Jahresverbrauchsprognose Die vom VNB für eine SLP-Lieferstelle prognostizierte Jahresverbrauchs menge, die zur Bilanzierung der SLP-Lieferstelle beim Lieferanten dient.

Referenzmessung	Typische Messung, die als Ausgangsbasis für die Ermittlung vergleichbarer Einspeisegänge (z. B. bei Wind, Sonne,...) dient (-> Referenzprofil)
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLG	Lastprofilgruppe für (nicht tagesparameterabhängige) Standardlastprofile
SLP	Standardlastprofil (übergreifend für synthetische und analytische Lastprofile)
Sollmenge	Die innerhalb des Bilanzierungszeitraums vom Lieferanten aufgrund der Prognosevorgaben des VNB gelieferte Energiemenge (bilanzierte Menge)
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
TEP	Tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (inkl. Referenzprofile)
TLG	Lastprofilgruppe für tagesparameterabhängige Lastprofile
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil (inkl. Referenzprofile)
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
VNB	Verteilnetzbetreiber
WT	Werktag: Die Tage von Montag bis einschließlich Freitag, ausschließlich von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen; Jeder Tag, der von einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen wird, gilt bundesweit als Feiertag. (24.12 und 31.12 werden als Feiertage behandelt)